



Amtsblatt 42 vom 28.12.2022

- ◆ SATZUNG ÜBER DIE FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSgebÜHREN DES ZWECKVERBANDES RINGBERGFRIEDHOF.....224
- ◆ VERORDNUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DER „ANORDNUNG ZUM SCHUTZE DES WEISSACHTALES“ VOM 21.12.1953, LANDKREIS MIESBACH VOM 14.12.2022227
- ◆ VERORDNUNG ÜBER DIE EINSTWEILIGE SICHERSTELLUNG DES GEPLANTEN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES „WEIßACHTAL“, GEMEINDE KREUTH UND GEMEINDE ROTTACH-EGERN, LANDKREIS MIESBACH VOM 14.12.2022228
- ◆ VERORDNUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DER „ANORDNUNG ZUM SCHUTZE DES TEGERNSEES UND SEINER UMGEBUNG“ VOM 03.03.1955, LANDKREIS MIESBACH VOM 14.12.2022.....240
- ◆ VERORDNUNG ÜBER DIE EINSTWEILIGE SICHERSTELLUNG DES GEPLANTEN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES „TEGERNSEE UND UMGEBUNG“, STADT TEGERNSEE UND GEMEINDEN ROTTACH-EGERN, KREUTH, BAD WIESSEE UND GMUND AM TEGERNSEE, LANDKREIS MIESBACH VOM 14.12.2022241
- ◆ VERORDNUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DER „ANORDNUNG ZUM SCHUTZ DES OBERSTEN LEITZACHTALES UND SEINER UMGEBUNG BEI BAYRISCHZELL“ VOM 03.03.1956, LANDKREIS MIESBACH VOM 14.12.2022254
- ◆ VERORDNUNG ÜBER DIE EINSTWEILIGE SICHERSTELLUNG DES GEPLANTEN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES „OBERSTES LEITZACHTAL UND SEINE UMGEBUNG BEI BAYRISCHZELL“, GEMEINDE BAYRISCHZELL, LANDKREIS MIESBACH VOM 14.12.2022.....255
- ◆ VERORDNUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DER „ANORDNUNG ZUM SCHUTZE DES SPITZINGSEES UND SEINER UMGEBUNG“ VOM 19.08.1955, LANDKREIS MIESBACH VOM 14.12.2022.....266
- ◆ VERORDNUNG ÜBER DIE EINSTWEILIGE SICHERSTELLUNG DES GEPLANTEN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES „SPITZINGSEE UND UMGEBUNG“, MARKT SCHLIERSEE, LANDKREIS MIESBACH VOM 14.12.2022267
- ◆ VERORDNUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DER „ANORDNUNG ZUM SCHUTZE DES SCHLIERSEES UND SEINER UMGEBUNG“ VOM 21.04.1955, LANDKREIS MIESBACH VOM 14.12.2022.....278
- ◆ VERORDNUNG ÜBER DIE EINSTWEILIGE SICHERSTELLUNG DES GEPLANTEN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES „SCHLIERSEE UND UMGEBUNG“, MARKT SCHLIERSEE, LANDKREIS MIESBACH VOM 14.12.2022279
- ◆ VERORDNUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DER „ANORDNUNG ZUM SCHUTZE DER EGARTENLANDSCHAFT UM MIESBACH“ VOM 28.10.1955, LANDKREIS MIESBACH VOM 14.12.2022.....290
- ◆ VERORDNUNG ÜBER DIE EINSTWEILIGE SICHERSTELLUNG DES GEPLANTEN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES „EGARTENLANDSCHAFT UM MIESBACH“, STADT MIESBACH, GEMEINDE HAUSHAM, GEMEINDE WAAKIRCHEN, GEMEINDE WARNGAU, ORTSTEIL WALL, GEMEINDE IRSCHENBERG UND GEMEINDE GMUND AM TEGERNSEE, ORTSTEIL DÜRNACH, LANDKREIS MIESBACH VOM 14.12.2022291

Der gesamte Inhalt erscheint auf unserer Internetseite und ist zusätzlich im Schaukasten des Landratsamtes Miesbach (Parkplatzeinfahrt, Rosenheimer Straße) ausgehängt. Weitere Infos unter Telefon 0 80 25 / 704-0

Den Sitzungskalender und viele weitere Informationen zu den Kreisgremien finden Sie im Internet unter: <https://www.landkreis-miesbach.de/Kreistag>

Die Nummer 41 des Amtsblattes des Landkreises Miesbach ist am 21.12.2022 erschienen.

Zweckverband Ringbergfriedhof



Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Zweckverbandes Ringbergfriedhof

Der Zweckverband Ringbergfriedhof erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Zweckverband Ringbergfriedhof erhebt für die Benutzung des Friedhofes, der Leichenhalle sowie des dazugehörenden Inventars und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Die Leistungen gelten auch dann als vom Zweckverband erbracht, wenn sie in dessen Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2)
- b) Bestattungsgebühren (§ 3)
- c) Dienstleistungsgebühren (§ 4)

(3) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden und über das gewöhnliche Maß hinausgehen, Gebühren nicht festgesetzt, so werden diese unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze berechnet.

(4) Für Dienstleistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 50 % aus den Einzelansätzen nach §§ 3 und 4 dieser Satzung erhoben.

§ 2

Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühr beträgt für:

	Laufzeit 15 Jahre €	Verlängerung des Nutzungsrechts jährlich €
1. Familiengräber	1.198,00	80,00
2. Einzelgräber	772,00	52,00
3. Urnengräber	425,00	28,00
4. Busch-/Baumgrabstätte	772,00	52,00
5. Einzelplatz in der Baum-Gemeinschaftsgrabstätte	403,00	27,00
6. Einzelplatz im anonymen Urnengrab	488,00	
7. Urnennische für 2 Urnen	787,00	22,00
8. Urnennische für 3 Urnen	912,00	31,00
9. Urnennische für 4 Urnen	1.037,00	39,00

§ 3 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

	Personen über 7 Jahren €	Personen un- ter 7 Jahren €
1. Benutzung des Leichenhauses	184,00	184,00
2. Erdbestattung	777,00	704,00
3. Erdbestattung mit Tieferlegung	867,00	795,00
4. Urnenbestattung im Erdgrab	411,00	411,00
5. Urnenbestattung in Urnenanlagen	393,00	393,00

Mit den genannten Sätzen sind die Tätigkeit von Friedhofswärter und Leichenträger, die Kosten für normale Grabherstellung, Beseitigung des Restaushubes und Kranzabfuhr sowie die Verwaltungskosten abgegolten.

§ 4 Dienstleistungsgebühren

Gesondert berechnet werden für

	€
1. Exhumierung	1.308,00
2. Umbettung Urne aus Erdgrab	356,00
3. Umbettung Urne aus Urnenanlagen	311,00
4. Graburkunden (Ausstellung und Umschreibung)	12,00
5. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales und sonstiger baulicher Anlagen	10,00
6. Genehmigungen und Einzelanordnungen nach dem Bestattungsrecht	3,00 bis 60,00

§ 5 Gebührenschildner

(1) Zahlungspflichtig ist für

1. Grabnutzungsgebühren (§ 2), wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte besitzt oder erwirbt.
2. Bestattungs- und Dienstleistungsgebühren (§§ 3 und 4),
 - a) wer zur Tragung dieser Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an den Zweckverband oder den von ihm Beauftragten erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 2) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte, und zwar

1. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist.
2. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung; eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für 5, 10 oder 15 Jahre möglich.

3. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Für die Bestattungsgebühren (§ 3) und die Dienstleistungsgebühren (§ 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Tage, an dem die Leistungen erbracht werden.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe an den Gebührenschuldner (§ 5) des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.2020 außer Kraft.

Kreuth, 05.12.2022
Zweckverband Ringbergfriedhof


Bierschneider
Verbandsvorsitzender



Verordnung über die Aufhebung der „Anordnung zum Schutze des Weissachtales“ vom 21.12.1953, Landkreis Miesbach vom 14.12.2022

Verordnung

über die Aufhebung der „Anordnung zum Schutze des Weissachtales“ vom 21.12.1953

Landkreis Miesbach

vom 14.12.2022

Der Landkreis Miesbach erlässt aufgrund von § 26 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) BNatSchG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Art. 52 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Einholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) folgende Verordnung:

§ 1

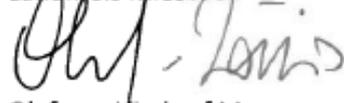
Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Anordnung zum Schutze des Weissachtales“ vom 21.12.1953 (Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach Nr. 23, 97. Jahrgang vom 21. Dezember 1953), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.07.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Miesbach Nr. 27 vom 31.07.2019), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach in Kraft.

Miesbach, den 14.12.2022

Landkreis Miesbach



Olaf von Löwis of Menar

Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Miesbach geltend gemacht wird.

**Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten
Landschaftsschutzgebietes „Weißachtal“, Gemeinde Kreuth und Gemeinde Rottach-
Egern, Landkreis Miesbach vom 14.12.2022**

Verordnung

über die einstweilige Sicherstellung des geplanten

Landschaftsschutzgebietes „Weißachtal“,

Gemeinde Kreuth und Gemeinde Rottach-Egern, Landkreis Miesbach

vom 14.12.2022

Aufgrund von § 22 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) in Verbindung mit § 26 BNatSchG und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Art. 54 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Einholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) erlässt der Landkreis Miesbach folgende Verordnung:

V e r o r d n u n g :

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das Gebiet des Weißbachtals umfasst das Tal der Weißach südlich der Wallbergstraße am südlichen Ortsausgang von Rottach-Egern bis zur Einmündung des Schwarzenbachtals sowie das Tal der Hofbauernweißach bis hin zur Landesgrenze, jeweils einschließlich der östlich und westlich angrenzenden Berge. Die Grenzlinie verläuft im Süden an der Landesgrenze. Sie zweigt von dort in nordwestlicher Richtung zu Schildenstein und Platteneck ab und führt dann in gerader Linie nach Norden bis zur Mündung des Schwarzenbaches in die Weißach. Weiterhin folgt die Grenze dem Fahrweg in das Schwarzenbachtal und zweigt auf Höhe der Bucher Wand in Richtung Hirschberg, Kotlahnerkopf und Ringspitz ab. Vom Gipfel des Ringspitz führt die Grenze in östlicher Richtung nach Oberhof, folgt von dort zunächst der Bundesstraße 307, dann der Wallbergstraße und schließlich dem Verlauf der Wallbergseilbahn bis kurz vor der Bergstation. Von dort verläuft sie in gestreckter Linie über die Gipfel von Setzberg und Grubereck und über die Ableitenalm zum Gipfel des Kleinen Wildbrenners und von dort nach Südosten in Richtung Halserspitz. Im Norden grenzt unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet „Tegernsee und Umgebung“ an. Das Gebiet wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

(2) Die Tallagen des Schutzgebietes bis nördlich des Ortes Kreuth gehören zum Naturraum Ammer Loisach-Hügelland (Naturraum-Untereinheit Tegernseer Tal). Die Bergregionen werden dem Naturraum Mangfallgebirge zugeordnet.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹ Das einstweilig sichergestellte Schutzgebiet liegt hauptsächlich in der Gemeinde und Gemarkung Kreuth, kleinflächig auch in der Gemeinde und Gemarkung Rottach-Egern (Nordosteck). ² Es hat eine Größe von ca. 5358,55 ha.

(2) Die Außengrenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Die nördliche Grenze des Schutzgebietes beginnt im Nordwesten am Hirschberg (Höhe 1653 m) auf Fl.-Nr. 1938/0, Gemarkung Kreuth und läuft über die Fl.-Nrn. 1928, 1926/2, 1926/3, Gemarkung Kreuth und dann entlang der Gemeindegrenze Bad Wiessee/Kreuth entlang der Flurgrenzen der Fl.-Nrn. 1926/3, 1925/1, 1924/1, 1924/0, 1922/0, Gemarkung Kreuth bis zur Fl.-Nr. 1922/0, Gemarkung Kreuth (Kotlahnerkopf, Höhe 1344 m) und von dort in nordöstlicher Richtung über die Fl.-Nrn. 1920, 1919/0, Gemarkung Kreuth bis zur Fl.-Nr. 1681/0, Gemarkung Kreuth und von dort in östlicher Richtung über die Fl.-Nrn., 1680/0, 1471, 1472, 1676, 1675, 1475, 1476, 1477, 1478, 1480, 1481, 1651, 1650, 1460, 1645, 1486, 1487, 1487/1, 1451, 1450, 1446, 475/5, 475/6, 475/3, 475/7, Gemarkung Kreuth. Von dort in östlicher Richtung entlang der Fl.-Nrn. 1325, 1324, Gemarkung Kreuth und der Fl.-Nr. 613, Gemarkung Rottach-Egern (Wallbergstraße) bis zur Fl.-Nr. 710/1, Gemarkung Rottach-Egern. Von dort in südöstlicher Richtung über die Fl.-Nrn. 708, 705, 704/2, 701/7, 703/2, 701/3, 703/3, 765/0, 701/5, 702, 2074, 1646, Gemarkung Rottach-Egern. Von dort in südlicher Richtung über die Fl.-Nrn. 2450, Gemarkung Kreuth (Setzberg, Höhe 1706 m), 1665, Gemarkung Rottach-Egern, Fl.-Nrn. 2452, 2472, Gemarkung Kreuth, Fl.-Nr. 1676, Gemarkung Rottach-Egern, Fl.Nrn. 2455, 2458, Gemarkung Kreuth (Ableitenalm, Höhe 1454). Von dort in südlicher Richtung über die Fl.-Nrn. 2495, 2499, 2477, 310, 307, 302, 2589 (Kleiner Zwiesselberg, Höhe 1341 m), 2590, 2589, 2525, 2526, 2588, 2586, 2584 (Stangenhäusl, Höhe 1589 m), Gemarkung Kreuth über die Fl.-Nrn. 2154, 2563, Gemarkung Kreuth zur Halserspitz, Höhe 1862 m). Von dort in westlicher Richtung entlang der Landesgrenze zu Österreich über die Fl.-Nrn. 2154 (Kalspitz, Höhe 1081 m) und den Blaubergkopf (Höhe 1787 m), Fl.Nr 2519 (Blaubergschneid, Höhe 1787 m) bis zur Fl.-Nrn. 2169, Gemarkung Kreuth. Von dort in nordwestlicher Richtung über die Fl.-Nrn. 2169, 2170, 2166, 2167, 2093 (Schildenstein, Höhe 1536 m), 2180, Gemarkung Kreuth. Von der Fl.-Nr. 2180, Gemarkung Kreuth in nördlicher Richtung über die Fl.-Nrn. 2184, 2186, 2182, 2193, 2184, 2192, 2191, 2201, 2203, 2202, 2085, 2000/1, 2263, bis 2000/0 (= Klamm), Gemarkung Kreuth. Von hier in nordwestlicher Richtung über die Fl.-Nrn. 2000, 2001, 2003, 2004, 2005, 2006, 2028, 2029/2, 2030 zur Fl.-Nr. 1938/0, Gemarkung Kreuth (Hirschberg, Höhe 1653 m).

(3) ¹ Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Schutzgebietes ergeben sich aus den beigefügten Schutzgebietskarte im Maßstab (M) 1 : 30.000 und (M) 1 : 10.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. ² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinien. ³ Die Karten sind beim Landratsamt Miesbach archivmäßig verwahrt und während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

(4) ¹ Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsschutzgebietes sind die in den Schutzgebietskarten mit roter Umrandung gekennzeichneten Ortsteile der Gemeinden Kreuth und Rottach-Egern ausgenommen. ² Die genaue Abgrenzung dieser ausgenommenen Flächen ist den in Abs. 3 genannten Schutzgebietskarten zu entnehmen.

Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Gebietscharakter:

a) Natur

¹Die Naturausstattung ist vielfältig ausgeprägt und beinhaltet zahlreiche für den Biotop- und Artenschutz, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion besonders bedeutsame Biotope und Landschaftselemente, insbesondere

- großflächige Hochalmen mit nutzungsgeprägten alpinen Kalkrasen, Alpenmagerweiden und bodensauren Magerrasen mit eingelagerten Hangvernässungen, im Mosaik mit alpinen Hochstaudenfluren,
- die Genossenschaftsweide Weißsachau mit sekundären Schneeheide-Kiefernwäldern, basenreichen Magerrasen, Extensivgrünland sowie Quell- bzw. Flachmooren,
- die begradigte Weißach selbst, mit ihren teilweise naturnahen Zuflüssen (z.B. Hofbauernweißach),
- kleinere Flachmoore, z.T. streugennutzt (z.B. bei Enterbach),
- naturnahe Bergmischwälder, zum Teil nadelholzreich,
- Sekundäre und primäre Schneeheide-Kiefernwälder (v.a. Weißsachau),
- Blockschutt- und Schluchtwälder, sowie offene Felsbildungen mit Felsfluren, alpinen Rasen und Latschengebüschen in den oberen Hanglagen und Gipfelbereichen (z.B. Blauberger).

²Die Weißach ist im Rahmen des salinären Ausbaues begradigt worden. ³Vom früheren verzweigten Wildflusssystem sind meist nur noch die morphologischen Strukturen erhalten geblieben, die jetzt noch teilweise durch die Weidenutzung offengehalten werden. ⁴Die Weißachzuflüsse wie z.B. Hofbauernweißach, Klamm Bach und Sagenbach mit den sie begleitenden Gehölzstrukturen sind meist noch naturnah ausgebildet. ⁵Von besonderer Bedeutung sind überdies die Wildbachsysteme von Felsweißach, Hofbauernweißach, Klamm Bach und Sagenbach mit ihren felsigen Einhängen, Schotterfluren und Blockhalden. ⁶Im Norden des Schutzgebietes liegen in der Weißsachau sehr bedeutsame Quellrinnensysteme (mit Beständen des Kriechenden Selleries *Helioscadium repens*).

⁷Besonders bedeutsame Lebensräume sind z.B. die Genossenschaftsweide entlang der Weißach, Hochalmen (Rauheckalm und Königsalm im Westen, die Setzbergalm, Ableitenalm und Wenigbergalm im Osten), kleinere Flachmoore und Streuwiesen (Enterbach), sowie Quellrinnen entlang der Weißach.

⁸Die alpine Landschaft (Almen und Bergwälder) ist Lebensraum zahlreicher störungsempfindlicher Tierarten, v.a. von den drei heimischen Raufußhuhnarten (Hasel-, Birk- und Auerhuhn), vieler Spechtarten und zusätzlich Jagdgebiet des Steinadlers.

⁹Die Almen, Niederalmen und die Genossenschaftsweide „Weißsachau“ sind Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tagfalterarten. ¹⁰Daneben gilt es, zusammenhängende, wenig beeinträchtigte Landschaftsräume an den Bergflanken und in den Gipfelbereichen in ihrem Naturschutzwert zu erhalten (Gipfelregionen von Leonhardstein, Hirschberg, Hoher Gernberg, Rassingkopf, Schildenstein und den Blauberger). ¹¹Zu nennen sind noch Hage und straßenbegleitende Alleen und Einzelbestände von artenreichem Extensivgrünland an den talnahen Hängen und vereinzelt auch im Talboden.

¹²Im Weißachtal gibt es ein sehr bedeutsames Amphibienvorkommen bei Grüneck an der B 307.

b) Landschaft

¹Der Talraum der Weißach, auch Weißachtal genannt, ein Trogtal mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 500 m bis 1500 m und einer Höhenlage von 750 bis 800 müNN ist dominiert von zumeist intensiv bis extensiv genutzten Wiesen und der teilweise noch genossenschaftlich beweideten Weißachau. ²Neben dem touristisch geprägten Hauptort Kreuth (Bergsteigerdorf) und den Nebenorten Scharling und Enterbach finden sich diverse kleine Streusiedlungen und Einzelgehöfte im Weißachtal sowie das bekannte Wildbad Kreuth. ³Das Weißachtal und auch der Ort Kreuth wird von der vielbefahrenen Bundesstraße B 307, die eine der wichtigsten Verkehrsverbindungen zwischen München und dem Inntal darstellt, zerschnitten.

⁴Die das Schutzgebiet einrahmenden Berge werden von den Gipfeln von Hirschberg, Leonhardstein, Hoher Gernberg im Westen, Schildenstein und Blauberge im Süden dominiert. ⁵Wallberg und Risserkogel im Osten liegen schon knapp außerhalb des Schutzgebietes. ⁶Die Bergmischwälder der Hänge sind vielfach von steilen Gräben und Rinnen mit Schuttfeldern durchzogen.

⁷Prägend ist die von Grünlandwirtschaft geprägte bäuerliche Kulturlandschaft mit der beweideten Weißachau im Zentrum und ausgedehnten, zum Teil nadelholzreichen Bergwäldern an den umgebenden Berghängen. ⁸Weiterhin kommt den Almflächen (Hochalmen) mit ihrem teils kleinflächigen Mosaik aus vielfältigen Landschaftselementen eine hohe Bedeutung zu. ⁹Daneben gibt es zusammenhängende, wenig beeinträchtigte Landschaftsräume an den Bergflanken und in den Gipfelbereichen.

¹⁰Im Ganzen eine typische alpine Kulturlandschaft des Mittelstocks mit Kreuth und der Weißachau im Zentrum mit einem abwechslungsreichen und ausgesprochen reizvollen Landschaftsbild.

c) Erholung

Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung ergibt sich aus der reichhaltigen Ausstattung des Gesamtgebietes mit

1. vielfältigen und naturnahen Landschaftselementen. Von besonderer Bedeutung für die Erholung sind der Talraum der Weißach mit der Weißachau sowie die umliegenden Berge mit ihren ausgedehnten Hochalmen. Kreuth, großflächige Wanderparkplätze, wie bei Wildbad Kreuth und entlang der B 307, sowie die Langlaufloipen und der Hirschberglift im Winter sind wie die umliegenden Berge im Sommer besonders stark frequentierte Ziele für Feriengäste, Tagesausflügler und Naherholende;
2. einem umfassenden, regional und überregional bedeutsamen Wander- und Radwegenetz;
3. zahlreichen Aussichtspunkten mit weitreichenden und vielfältigen Sichtbeziehungen zu landschaftsästhetisch und kulturhistorisch bedeutenden Landschaftselementen vor der umrahmenden Bergkulisse;
4. struktur- und blütenreiche Alm- und Heimweiden mit relativ hohem Anteil an seltenen Blütenpflanzen;
5. historischen Kultur- und Siedlungselementen, wie zum Beispiel malerische Almgebäude;
6. geologischen Bildungen (markante Felsbereiche, übersteilte Talhänge mit Schuttreissen), insgesamt einer deutlich glazial überprägten Landschaft.

(2) Schutzzweck:

¹Zweck der einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Weißachtal“ ist es, das Weißachtal und seine Umgebung mit ihrer hochwertigen Ausstattung an Arten und Lebensräumen, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als typischer Teilbereich der Oberbayerischen Voralpen (Mangfallgebirge) und ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung zu erhalten und erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, Landschaftsbilds und Erholungswerts zu verhindern.

²Schutzzwecke sind insbesondere

1. die Erhaltung und Pflege sowie gegebenenfalls die Wiederherstellung der gebietsprägenden Landschaftsteile und ökologisch wertvollen Biotoptypen, insbesondere der Einzelbäume und Gehölzgruppen, Obstänger sowie vor allem der Gehölz bestandenen Verzahnungsbereiche von Almen mit Bergwäldern, den Bergwäldern und den noch vorhandenen naturschutzfachlich bedeutsamen Waldweidegebieten, der naturnahen Bergwälder, Quellen und Quellbereiche, der naturnahen Fließ- und Stillgewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, extensiver Grünlandflächen nasser bis trockener Standorte sowie Heim- und Almweiden;
2. die Erhaltung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion der extensiv bzw. naturnah bewirtschafteten Flächen im Offenland (Almen) als Lebensraum von Zitronenzeisig, Bergpieper, Steinschmätzer und weiteren offenlandgebundenen Vogelarten und zahlreichen gefährdeten Tagfalterarten;
3. die Erhaltung der Flachmoore und Streuwiesen (z.B. Enterbach) in ihrer regional bedeutsamen Funktion und Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, den Biotopverbund und das Landschaftsbild;
4. der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der regional, überregional oder landesweit bedeutsamen Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts und der Landschaftsausstattung in ihrer natürlichen und kulturhistorisch gewachsenen Artenvielfalt;
5. der Schutz der wildlebenden Tiere vor Störungen; Erhaltung beruhigter Zonen als Rückzugsgebiete; besondere Bedeutung kommt hier im Gebiet den Raufußhühnern und ihren Lebensräumen zu; insbesondere zur sensiblen Balz- und Brutzeit, sowie im Winter bedarf es Maßnahmen zum Schutz dieser vom Aussterben bedrohten Vogelarten;
6. die Erhaltung der geologisch bedeutsamen Bildungen, oft Hinterlassenschaften der Eiszeit (Lokalmoränen, Blockstreu und Felsbildungen mit Schutthalden);
7. die Erhaltung und Stabilisierung der vorhandenen landschaftsbildprägenden Waldbestände, insbesondere der Bergmischwälder sowie der Steilhänge mit Lichtwäldern und eingestreuten Schlucht-, Block- und Schatthangwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern sowie einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz auch als Lebensraum von Weißrücken-, Dreizehenspecht, Ringdrossel und weiteren waldgebundenen Vogelarten;

8. die Erhaltung der gebietstypischen, kulturhistorischen Landschaftselemente der Almregion sowie von historischen und landschaftsbildprägenden Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren schützenswerter Umgebung;
9. die harmonische und landschaftsangepasste Ausführung aller landschaftsgestaltenden und -verändernden Maßnahmen unter Wahrung der besonderen Eigenart, Schönheit sowie des besonderen Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft;
10. die Verhinderung einer weiteren Zersiedlung außerhalb des Hauptortes Kreuth, Erhalt der landschaftlichen Zäsuren zwischen den Siedlungsteilen;
11. die Sicherung und Entwicklung des Gesamtgebietes für eine landschaftsbezogene und naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung sowie für den Naturgenuss mit der vorhandenen Naturausstattung und durch eine räumliche und zeitliche Lenkung der touristischen Interessen und Aktivitäten;
12. der Schutz der touristischen Infrastruktur (z.B. Wanderwege, Fußpfade) vor einer Beschädigung durch unzulässige Nutzungen.

§ 4

Verbote

(1) Im einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen zu machen, den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
2. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, sofern nicht eine unmittelbar drohende Gefahr eine Fällung erfordert;
3. Feldgehölze, Hecken, Hage, Feldraine, Röhrichte, Baumreihen, Alleen sowie landschaftsprägende Einzelbäume außerhalb des Waldes zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen oder in einer nicht durch Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG erlaubten Weise zu nutzen. Eine nicht zulässige Nutzung stellt insbesondere die dauerhafte Entfernung des Strauchunterwuchses eines Hages, das vollständige Entfernen der Baumschicht oder das auf Aufden-Stock-Setzen von Strecken größer als 25 m am Stück dar. Ob das Ausmaß der Nutzung eines Hages zulässig ist, ist in unklaren Fällen vor Durchführung einer Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Ausgenommen sind reguläre, wiederkehrende Weidepflfegemaßnahmen auf Heimweiden und Almen. Ob das Ausmaß und der Zeitpunkt einer darüberhinausgehenden Schwendmaßnahme zulässig ist, ist in unklaren Fällen vor Durchführung einer Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;

4. Abfälle, Fäkalien, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür öffentlich-rechtlich zugelassenen Einrichtungen abzulagern;
5. die Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, o. ä.), ausgenommen sind von der zuständigen Behörde zugelassene Veranstaltungen;
6. außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze zu zelten, zu lagern oder zu biwakieren;
7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder tatsächlich öffentlichen Straßen, Wege und Parkplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wohnwägen dort abzustellen, ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge und motorisierte Rollstühle sowie das Befahren im Rahmen der in § 6 Abs. 1 zugelassenen Ausnahmen.

§ 5 Erlaubnis

(1) ¹Alle sonstigen Handlungen, die eine der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis. ²Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern; hierzu zählen auch Plätze für Camping, Sport und Spiel oder zum Baden;
2. Wege und Straßen neu anzulegen, wesentlich zu verändern oder zu versiegeln;
3. Einfriedungen zu errichten;
4. Stätten für Sport, Freizeit oder Spiel jeglicher Art, einschließlich Gartenanlagen, Reit-, Wasser-, Kletter-, Motor- oder Wintersportanlagen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
5. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder wesentlich zu ändern sowie Masten aufzustellen;
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen außerhalb genehmigter Anlagen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
7. Gewässer, deren Ufer oder Sohle, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern (z.B. Gewässer Ausbau, Errichtung von Wasserkraftanlagen), neue Gewässer herzustellen oder Entwässerungsanlagen zu errichten;
8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen und aufzustellen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, den Verkehr oder auf die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beziehen;
9. Gegenstände zu lagern, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
10. Wohnwagen, Verkaufsstände oder Automaten außerhalb dafür öffentlich-rechtlich zugelassener Plätze aufzustellen;
11. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten und Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten oder

unverwahrtes Feuer zu errichten oder zu betreiben (insbesondere Lagerfeuer, Grillen, usw.); ausgenommen sind die Durchführung von auf Almen üblichen Daxenfeuern sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften;

12. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Erstaufforstungen anzulegen;
13. Freizeit- oder Sportveranstaltungen unter freiem Himmel und auf nicht dafür ausgewiesenen Wegen und Plätzen durchzuführen;
14. Feuerwerke zu veranstalten;
15. unbemannte Fluggeräte zu starten, zu landen oder zu betreiben sowie mit Gleitschirmen oder Hängegleitern außerhalb von zugelassenen Startplätzen zu starten; ausgenommen ist der Einsatz von unbemannten Fluggeräten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder erhebliche Sachwerte sowie zur Ortung von Tieren zu Zwecken des Arten- und Tierschutzes, sofern diese Ortung vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde;
16. Wildäcker außerhalb des Waldes anzulegen;

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Miesbach, untere Naturschutzbehörde zuständig.

(3) ¹Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(4) Die Erlaubnis wird nach Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 6

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 und der Erlaubnispflicht nach § 5 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG; diese Ausnahme gilt nicht für Verbote nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 dieser Verordnung und nicht für die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 12 dieser Verordnung; ausgenommen vom Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist jedoch die Beseitigung von Koniferen zum Zweck der Bekämpfung des Borkenkäfers;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich Aufgaben des Jagdschutzes. Für das Anlegen von Wildäckern ist jedoch eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 dieser Verordnung erforderlich;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen einschließlich deren Verkehrssicherung;
4. Maßnahmen zum Unterhalt von Gewässern;

5. der Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen;
6. Fahrten mit Fahrzeugen, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder der Jagd dienen und Fahrten von Behörden sowie lokalen Kommunen zu dienstlichen Zwecken;
7. die Errichtung oder Änderung von Weidezäunen, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Eigenart der Landschaft angepasst werden;
8. das Aufstellen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und das Verlegen von oberirdischen Drahtleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune;
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind sowie von Verkehrszeichen, Wegmarkierungen, Warntafeln und Sperrzeichen;
10. Maßnahmen, die der Aufwertung von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen und Landschaftsbestandteilen im Sinne der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes dienen, wie z.B. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Landschaftspflegemaßnahmen. Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die in Eigenverantwortung durchgeführt werden sollen und denen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

(2) ¹Wer Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 durchführen will, die von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen sind, hat diese dem Landratsamt Miesbach, untere Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. ²Dies gilt nicht für die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren.

§ 7

Befreiungen

(1) ¹Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden. ²Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. ³Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miesbach; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung oder der Erlaubnispflicht in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht anzeigt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 Satz 1 oder zu einer Befreiung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Inkrafttreten einer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weißachtal“, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.

Miesbach, den 14.12.2022

Landkreis Miesbach

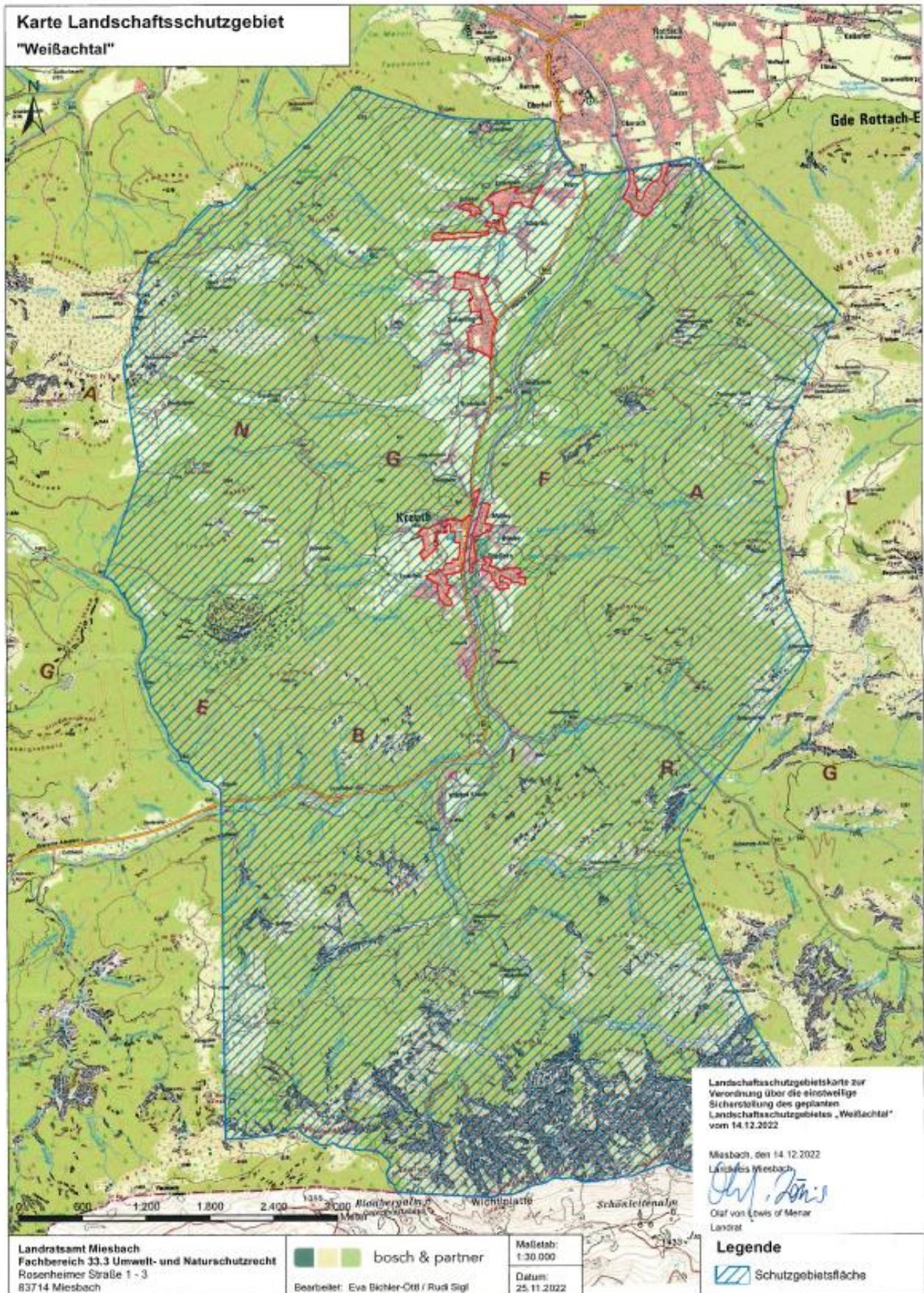


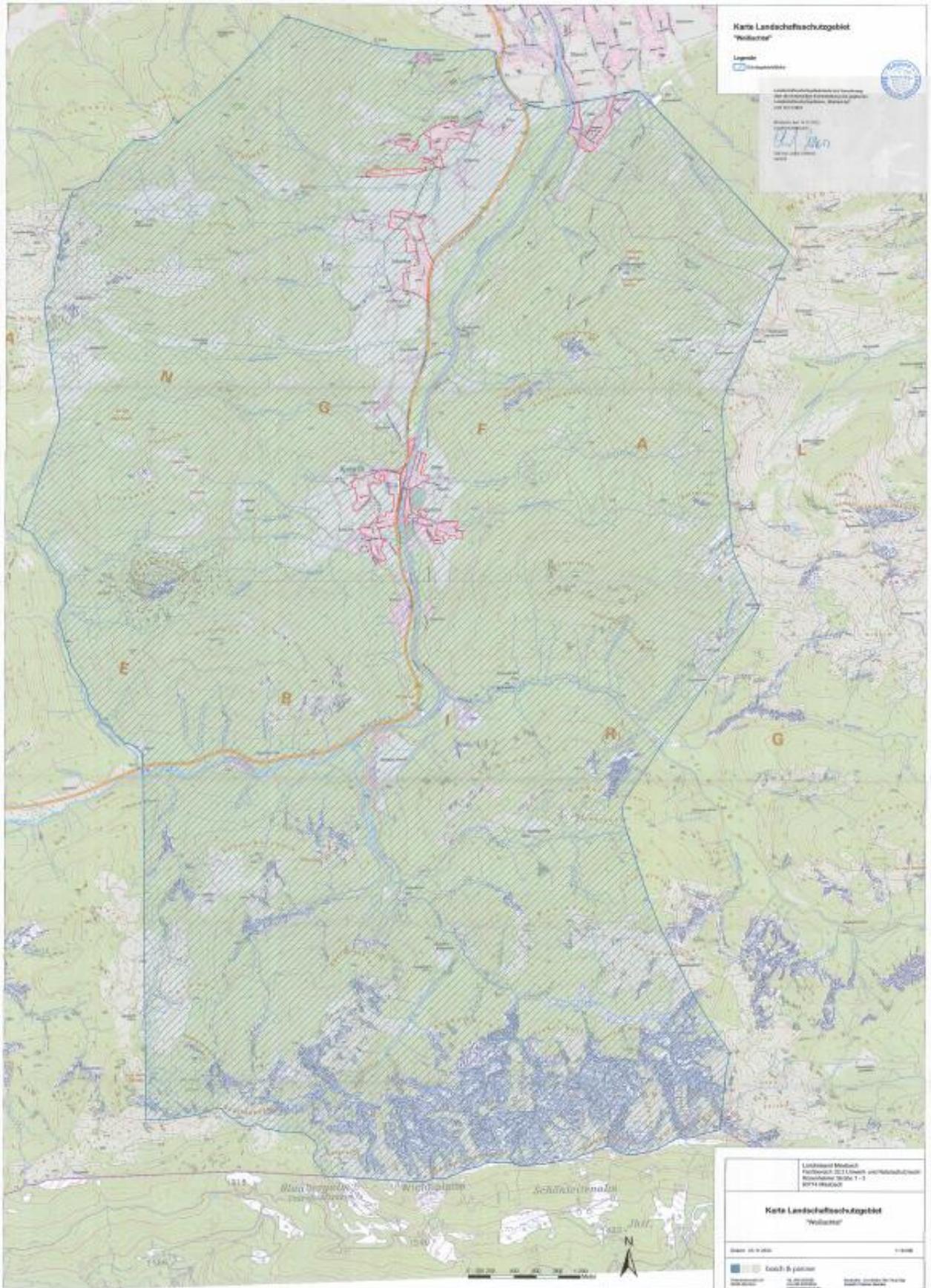
Olaf von Löwis of Menar

Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Miesbach geltend gemacht wird.





Verordnung über die Aufhebung der „Anordnung zum Schutze des Tegernsees und seiner Umgebung“ vom 03.03.1955, Landkreis Miesbach vom 14.12.2022

Verordnung

**über die Aufhebung der „Anordnung zum Schutze des Tegernsees und seiner Umgebung“
vom 03.03.1955**

Landkreis Miesbach

vom 14.12.2022

Der Landkreis Miesbach erlässt aufgrund von § 26 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) BNatSchG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Art. 52 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Einholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), folgende Verordnung:

§ 1

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Anordnung zum Schutze des Tegernsees und seiner Umgebung“ vom 03.03.1955 (Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach Nr. 4, 100. Jahrgang vom 03. März 1956), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.07.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Miesbach Nr. 27 vom 31.07.2019), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach in Kraft.

Miesbach, den 14.12.2022

Landkreis Miesbach



Olaf von Löwis of Menar
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Miesbach geltend gemacht wird.

**Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten
Landschaftsschutzgebietes „Tegernsee und Umgebung“, Stadt Tegernsee und
Gemeinden Rottach-Egern, Kreuth, Bad Wiessee und Gmund am Tegernsee,
Landkreis Miesbach vom 14.12.2022**

Verordnung

über die einstweilige Sicherstellung des geplanten

Landschaftsschutzgebietes „Tegernsee und Umgebung“,

**Stadt Tegernsee und Gemeinden Rottach-Egern, Kreuth, Bad Wiessee und Gmund am Tegernsee,
Landkreis Miesbach**

vom 14.12.2022

Aufgrund von § 22 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) in Verbindung mit § 26 BNatSchG und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Art. 54 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Einholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) erlässt der Landkreis Miesbach folgende Verordnung:

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das Gebiet des Tegernsees und seiner Umgebung mit dem Tegernsee im Zentrum und seinen überwiegend bewaldeten Berghängen wird im Süden und Westen dominiert von den Gipfeln von Wallberg, Ringspitz, Hirschberg, Ochsenkamp, Fockenstein, Auereck und Kogelkopf, im Osten von Rinerspitz, Rainerkopf, Lahnenkopf, Baumgartenschneid und Gindelalmschneid. Prägend im Norden sind die beiden Ortsteile von Gmund, Schuss und Berg. Dieses Gebiet wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

(2) Der Tegernsee und die tieferen Lagen des Schutzgebietes gehören zum Naturraum Ammersee-Loisach-Hügelland. Ein kleinerer Teil im Nordosten liegt im Naturraum Inn-Chiemsee-Hügelland. Die umliegenden höheren Lagen gehören schon dem Naturraum Mangfallgebirge an. Der Tegernsee liegt auf 726 m Meereshöhe und umfasst eine Fläche von 8,9 km². Er entwässert über die Mangfall. Wichtigste Zuläufe des Tegernsees sind die Weißbach und Rottach im Süden. Weitere bedeutende Zuflüsse sind der Alpbach im Osten und der Söllbach, der Breitenbach und der Zeiselbach im Westen des Sees.

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Das einstweilig sichergestellte Schutzgebiet liegt im Gebiet der Stadt Tegernsee sowie der Gemeinden Rottach-Egern, Kreuth, Bad Wiessee und Gmund am Tegernsee. ²Es hat eine Größe von ca. 9162,58 ha.

(2) Die Außengrenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Die nördliche Grenze des Schutzgebietes beginnt im Nordwesten am Kogelkopf (Höhe 1324 m) auf Fl.-Nr. 1445, Gemarkung Bad Wiessee und läuft in nordöstlicher Richtung entlang der Grenze zur Gemeinde Waakirchen bis zur Gemeindegrenze der Gemeinde Gmund am Tegernsee auf Fl.-Nr. 1444, Gemarkung Gmund am Tegernsee. Von dort in östlicher Richtung bis zur Fl.-Nr. 361, Gemarkung Bad Wiessee zur Gemeindegrenze der Gemeinden Bad Wiessee/Gmund am Tegernsee. Von dort in nördlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze Bad Wiessee/Gmund am Tegernsee bis zur Fl.-Nr. 1865, Gemarkung Gmund am Tegernsee. Von dort auf einer Länge von ca. 70 m in südlicher Richtung und dann auf einer Länge von ca. 200 m in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Dürnbach/Gmund am Tegernsee zur Fl.-Nr. 1411/3, Gemarkung Dürnbach. Von hier verläuft die Grenze entlang der Gemarkungsgrenze Dürnbach/Gmund am Tegernsee auf einer Länge von ca. 140 m bis zur Fl.-Nr. 1368, Gemarkung Dürnbach. Von dort entlang der Flurgrenze der Fl.-Nr. 1368, Gemarkung Dürnbach in südöstlicher Richtung auf einer Länge von ca. 100 m. Von hier entlang der Gemarkungsgrenze Dürnbach/Gmund bis zur Fl.-Nr. 444/4, Gemarkung Gmund am Tegernsee.

Die östliche Grenze verläuft von dort in südlicher Richtung über die Fl.-Nrn. 444/4, 414, 405, 404 und 363, Gemarkung Gmund am Tegernsee zum Ortsteil Berg der Gemeinde Gmund am Tegernsee. Von dort zuerst in südöstlicher und dann in südlicher Richtung über die Fl.-Nrn. 360, 369/1, 369/5, 369/3, 372, 428, 377, 587, 378, 308, 603, 593, 596, Gemarkung Gmund am Tegernsee zur Hofstelle „Wackersberg“. Von dort in südlicher und südöstlicher Richtung über die Fl.-Nrn. 605, 596, 595, 603/3, 604, 603/2, 601, 662, 663, 660, 659, 661, 716, 692, 715, 691, 711, 712, 694, Gemarkung Gmund am Tegernsee zu den Hofstellen mit der Bezeichnung „Hintereck“ (Eck 3, 4, 4a). Von dort entlang der Fl.-Nrn. 695, 696/2, 697, 698, 699, 40/0, 781/0, 780, 782, 771, 779, Gemarkung Gmund am Tegernsee in südlicher Richtung nach Oberschuß. Von dort entlang der Fl.-Nrn. 775, 801, 779, 877, 801, 806, 803, 782, 803, 884, 890, 889, 898, 890, 891, 899, 897, 920, 906, 907, 910, 908, 909, 853, 852, 830, 831, 830/1, 899, 859, 827, 826, 825, 821, 824, Gemarkung Tegernsee bis zur Gemeindegrenze zum Markt Schliersee in der Nähe der Kreuzbergalm. Von dort in südwestlicher Richtung über die Fl.-Nr. 826, Gemarkung Tegernsee und dann in südlicher Richtung über die Fl.-Nrn. 825, 821 zur Fl.-Nr. 824, Gemarkung Tegernsee zum „Oberalpbach“. Von dort in östlicher Richtung über die Fl.-Nrn. 824 und 821, Gemarkung Tegernsee wieder zur Gemeindegrenze zum Markt Schliersee. Entlang der Gemeindegrenze zum Markt Schliersee auf der Fl.-Nr. 821, Gemarkung Tegernsee in südlicher Richtung auf einer Länge von ca. 630 m. Von dort weiter in südlicher Richtung auf der Fl.-Nr. 819, Gemarkung Tegernsee bis zur Baumgartenschneid (Höhe 1444 m). Von hier in südwestlicher Richtung auf einer Länge von ca. 300 m entlang der Gemeindegrenze Stadt Tegernsee/Gemeinde Rottach-Egern. Von dort dann in südlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze Gemeinde Rottach-Egern/Gemeinde Schliersee bis zur Rinnerspitz (Höhe 1611 m). Von hier in südlicher Richtung auf Fl.-Nr. 1992, Gemarkung Rottach-Egern bis zur Flurstückgrenze der Fl.-Nr. 1992, Gemarkung Rottach-Egern. Entlang der Flurstücksgrenze der Fl.-Nrn. 1992 und 1982, Gemarkung Rottach-Egern in westlicher Richtung bis zur Fl.-Nr. 1783, Gemarkung Rottach-Egern (Lagebezeichnung Valepper Straße). Von hier entlang der

Straße auf einer Länge von 90 m in südlicher Richtung (dieser Abschnitt bildet auch die Grenze zum Landschaftsschutzgebiet „Sutten und Umgebung“).

Die südliche Grenze verläuft von dort in westlicher Richtung über die Fl.-Nrn. 1632, 1633, 1639, 2067, 1646, 1642, 1646/3, Gemarkung Rottach-Egern. Von der Wallbergbergstation in nördlicher Richtung auf den Fl.-Nrn. 1646, 2074, 2075, 702, 701/5, 765, 703/3, 701/3, 703/3, 701/7, 705, 707, 708, 710/1, Gemarkung Rottach-Egern. Dann entlang der südlichen Flurstückgrenze der Fl.-Nr. 613 und der Fl.-Nrn. 948/2 und 1324, Gemarkung Kreuth (Wallbergstraße) bis zur Bundesstraße B 307 (Fl.-Nr. 475/7 Gemarkung Kreuth). Entlang der östlichen Grenze der Fl.-Nrn. 475/7, Gemarkung Kreuth (Bundesstraße B 307) in nördlicher Richtung über die Fl.-Nrn. 475/3, 475/6, 475/5, 1446, 1450, 1467 bis zur Fl.-Nr. 1450, Gemarkung Kreuth. Von dort in westlicher Richtung über die Fl.-Nrn. 1450, 1451, 1487, 1487/1, 1486, 1460, 1645, 1650, 1651, 1481, 1480, 1478, 1477, 1476, 1475, 1675, 1676, 1679, 1680, 1681, Gemarkung Kreuth bis zum Gipfel „Ringspitz“ (Höhe 1293 m). Von hier in südwestlicher Richtung über die Fl.-Nrn. 1919, 1920, Gemarkung Rottach-Egern zur Fl.-Nr. 598, Gemarkung Bad Wiessee und von dort entlang der Gemeindegrenze Bad Wiessee und Kreuth über die Fl.-Nrn. 595, 587, 585, Gemarkung Kreuth zur Fl.-Nr. 1926/3, Gemarkung Kreuth. Von dort in südlicher Richtung über die Fl.-Nrn. 1935, 1926/2, 1938, 1928, 2030, Gemarkung Kreuth zum Vorgipfel des Hirschberg (Höhe 1653 m).

Die östliche Grenze verläuft von hier in westlicher Richtung über die Fl.-Nr. 1938, Gemarkung Kreuth über den Hauptgipfel des Hirschberg (Höhe 1670 m) und die Fl.-Nrn. 1939, 1942, 1956, 1950, 1951, 1952, 1954, Gemarkung Kreuth und die Fl.-Nrn. 1487, 1494, 1494, 1495, 1496, Gemarkung Bad Wiessee bis zur Neuhüttenalm (1329 m Höhe). Von dort in nordöstlicher Richtung über die Fl.-Nrn. 1496, 1480, 1474, 1472, 1463, Gemarkung Bad Wiessee. Entlang der Gemeindegrenze Gaißbach/Bad Wiessee auf den Fl.-Nrn. 1463, 1467, 1466, Gemarkung Bad Wiessee über den kleinen Sattelkopf (Höhe 1297 m) und den Sattelkopf (Höhe 1334 m) zum Huder (Höhe 1407 m). Von hier über die Fl.-Nrn. 1459, 1461, 387/2, 378/0, 378/3, 376, 1457, 370, 369/0, Gemarkung Bad Wiessee bis zum Auereck (Höhe 1113 m). Von hier über die Fl.-Nrn. 363/0, 345/0, 1445, Gemarkung Bad Wiessee in nordwestlicher Richtung bis zum Kogelkopf (Höhe 1324 m).

(3) ¹Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Schutzgebietes ergeben sich aus den beigegeführten Schutzgebietskarten im Maßstab (M) 1 : 50.000 und (M) 1 : 20.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Außenkante der Abgrenzungslinien. ³Die Karten sind beim Landratsamt Miesbach archivmäßig verwahrt und während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

(4) ¹Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsschutzgebietes sind die in den Schutzgebietskarten mit roter Umrandung gekennzeichneten Ortsteile der Stadt Tegernsee sowie der Gemeinden Rottach-Egern, Kreuth, Bad Wiessee und Gmund am Tegernsee ausgenommen. ²Die genaue Abgrenzung dieser ausgenommenen Flächen ist den in Abs. 3 genannten Schutzgebietskarten zu entnehmen.

Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Gebietscharakter:

a) Natur

¹Die Naturausstattung ist vielfältig ausgeprägt und beinhaltet zahlreiche für den Biotop- und Artenschutz, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion besonders bedeutsame Biotope und Landschaftselemente, insbesondere

- den Tegernsee mit seinen Uferzonen
- naturnahe Bachläufe, Quellen, Streuwiesen, Nass- und Feuchtwiesen,
- extensiv genutztes Grünland,
- Baumhecken (Hage),
- naturnahe Bergmischwälder und Schluchtwälder,
- offene Felsbildungen und Biotope alpiner Prägung.

²Naturnahe Uferabschnitte sind am Tegernsee vor allem noch im Bereich der Ringseebucht und am Nordufer um das Gut Kaltenbrunn anzutreffen. ³Aber auch an anderen Stellen des Tegernsees gibt es noch naturnahe, unverbaute Ufer zu finden. ⁴Die besonders schutzwürdigen naturnahen Abschnitte des Sees weisen Uferföhrichte und Schwimmblattgesellschaften, Hochstaudenfluren im Mosaik mit Feuchtgebüsch und kleinflächig auch Auwaldreste auf.

⁵Naturschutzfachlich besonders bedeutsame Lebensräume im Landschaftsschutzgebiet sind neben dem Tegernsee als oligotrophes Stillgewässer die Hag-Strukturen bei Gasse und Buchberg, die alpin geprägten Nordhänge des Wallbergs und des Hirschbergs, das Quellgebiet am Grünen Wasserl, die Streuwiesen westlich der Weißach, die sich vom Gemeindegebiet der Gemeinde Rottach-Egern bis zum Gemeindegebiet der Gemeinde Hausham erstreckenden großflächigen Waldgebiete sowie die großflächigen Waldgebiete westlich von Bad Wiessee.

b) Landschaft

¹In Verbindung mit der umgebenden Bergsilhouette ist die Landschaft um den Tegernsee mit Bergwäldern, artenreichen Wiesen und Almen von besonderer Schönheit und Eigenart.

²Die wüchsigen Bergmischwälder der umliegenden Hänge sind vielfach von steilen Gräben und Rinnen durchzogen. ³Eingelagert finden sich immer wieder kleinere, extensiv genutzte Grünlandbereiche, überwiegend als Weiden genutzt. ⁴Die unteren Berghänge werden zum Teil ebenfalls noch von artenreichem Grünland eingenommen.

⁵Im Norden bezieht das Schutzgebiet die Haglandschaften um Buchberg, Ostin und Gasse mit ein. ⁶Hier gliedern die für die Miesbacher Egartenlandschaft typischen und überregional bedeutsamen Baumhecken die Wiesenlandschaft zwischen bäuerlichen Dörfern und verstreut liegenden Hofstellen.

⁷Die Ufer des Tegernsees sind in weiten Bereichen besiedelt. ⁸Die Siedlungsränder ziehen sich vor allem bei der Stadt Tegernsee weit die Hänge hinauf. ⁹Innerhalb der Siedlungen, insbesondere im südlichen Bereich von Bad Wiessee und in Rottach-Egern, sorgen relativ große landwirtschaftliche (Rest-)Flächen für eine Verzahnung mit den umliegenden Wiesenlandschaften. ¹⁰Das Tegernseer Tal unterliegt immer noch einem sehr hohen Siedlungsdruck zu Ungunsten von innerörtlichen Grünflächen und Landwirtschaftsflächen.

c) Erholung

Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung ergibt sich aus der reichhaltigen Ausstattung des Gesamtgebietes mit

1. vielfältigen und naturnahen Landschaftselementen. Von besonderer Bedeutung für die Erholung ist der Tegernsee selbst. Die Gemeinden des Tegernseer Tals sind daher stark frequentierte Ziele für Feriengäste, Tagesausflügler und Naherholungssuchende. Beliebte Aktivitäten in der umliegenden Landschaft sind Baden, Wandern und Rad fahren;
2. vielen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, einer hervorragenden Biodiversität im Gebiet;
3. einem umfassenden, regional und überregional bedeutsamen Wander- und Radwegenetz;
4. zahlreichen Aussichtspunkten mit weitreichenden und vielfältigen Sichtbeziehungen zu landschaftsästhetisch und kulturhistorisch bedeutenden Landschafts- und Siedlungselementen (Gipfel des Mangfallgebirges im Süden, Gut Kaltenbrunn im Norden und Kloster Tegernsee im Zentrum);
5. Grünland mit relativ hohem Anteil an blütenreichen Wiesentypen und Magerweiden;
6. historischen Kultur- und Siedlungselementen wie zum Beispiel malerische Bauernhöfe, das Kloster Tegernsee, das Gut Kaltenbrunn und historische Villen des 19. und 20. Jahrhunderts;
7. geologischen Bildungen (markante Felsbereiche z.B. Riederstein, Endmoräne bei Gmund, Mangfallausfluss bei Gmund).

(2) Schutzzweck:

¹Zweck der einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Tegernsee und Umgebung“ ist es, den Tegernsee und seine Umgebung mit ihrer hochwertigen Ausstattung an Arten und Lebensräumen, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als typischer Teilbereich des Voralpinen Moor- und Hügellandes (Tegernsee) und der Oberbayrischen Voralpen (Berghänge) und ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung zu erhalten und erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, Landschaftsbilds und Erholungswerts zu verhindern.

²Schutzzwecke sind insbesondere

1. die Erhaltung und Pflege sowie gegebenenfalls die Wiederherstellung der gebietsprägenden Landschaftsteile und ökologisch wertvollen Biotoptypen, insbesondere der Einzelbäume, Gehölzgruppen, Feldgehölze, Hage, Baumreihen und Alleen, Obstänger, der mit Gehölz bestandenen Verzahnungsbereiche von Almen mit Bergwäldern, den Bergwäldern und den wenigen noch vorhandenen naturschutzfachlich bedeutsamen Waldweidegebieten, der naturnahen Bergwälder, Felsbildungen, Quellen und Quellbereiche, der naturnahen Fließ- und Stillgewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, extensiver Grünlandflächen nasser bis trockener Standorte und Almweiden;
2. die Erhaltung und der Ausbau der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion der extensiv bzw. naturnah bewirtschafteten Flächen im Offenland und in Waldgebieten mit den Hagen als Verbundelementen;

3. die Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Uferzonen und Verlandungsbereiche des Tegernsees mit ihrer bedeutsamen Funktion für den Biotop- und Artenschutz, den Biotopverbund und das Landschaftsbild;
4. die Sicherung und Stärkung der Pufferfunktion von Wald- und Grünlandbereichen für die ökologisch wertvollen der naturnahen Fließ- und Stillgewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation;
5. der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der regional, überregional oder landesweit bedeutsamen Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes und der Landschaftsausstattung in ihrer natürlichen und kulturhistorisch gewachsenen Artenvielfalt;
6. der Schutz der wildlebenden Tiere vor Störungen; Erhaltung beruhigter Zonen als Rückzugsgebiete; besondere Bedeutung kommt hier im Gebiet den Raufußhühnern und ihren Lebensräumen zu; insbesondere zur sensiblen Balz- und Brutzeit sowie im Winter bedarf es Maßnahmen zum Schutz dieser vom Aussterben bedrohten Vogelarten;
7. die Erhaltung der geologisch bedeutsamen Bildungen, oft Hinterlassenschaften der Eiszeit (Lokalmoränen, Blockstreu und Felsbildungen mit Schutthalden);
8. die Erhaltung und Stabilisierung der vorhandenen landschaftsbildprägenden Waldbestände, insbesondere der Bergmischwälder sowie der Steilhänge mit Lichtwäldern und eingestreuten Schlucht-, Block- und Schatthangwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern sowie einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz auch als Lebensraum von Weißrücken-, Dreizehenspecht, Ringdrossel und weiteren waldebenen Vogelarten;
9. die Erhaltung der gebietstypischen, kulturhistorischen Landschaftselemente der alten Siedlungsformen sowie von historischen und landschaftsbildprägenden Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren schützenswerter Umgebung;
10. die harmonische und landschaftsangepasste Ausführung aller landschaftsgestaltenden und -verändernden Maßnahmen unter Wahrung der besonderen Eigenart, Schönheit sowie des besonderen Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft;
11. die Verhinderung einer weiteren Zersiedlung zwischen den Ortsteilen und Verhinderung einer Fortsetzung der Bebauung von Uferbereichen des Tegernsees;
12. die Sicherung und Entwicklung des Gesamtgebietes für eine landschaftsbezogene und naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung sowie für den Naturgenuss mit der vorhandenen Naturausstattung und durch eine räumliche und zeitliche Lenkung der touristischen Interessen und Aktivitäten;
13. Schutz der touristischen Infrastruktur (z.B. Wanderwege, Fußpfade) vor einer Beschädigung durch unzulässige Nutzungen.

§ 4

Verbote

(1) Im einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen zu machen, den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
2. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, sofern nicht eine unmittelbar drohende Gefahr eine Fällung erfordert;
3. Feldgehölze, Hecken, Hage, Feldraine, Röhrichte, Baumreihen, Alleen sowie landschaftsprägende Einzelbäume außerhalb des Waldes zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen oder in einer nicht durch Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG erlaubten Weise zu nutzen. Eine nicht zulässige Nutzung stellt insbesondere die dauerhafte Entfernung des Strauchunterwuchses eines Hages, das vollständige Entfernen der Baumschicht oder das auf Aufden-Stock-Setzen von Strecken größer als 25 m am Stück dar. Ob das Ausmaß der Nutzung eines Hages zulässig ist, ist in unklaren Fällen vor Durchführung einer Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Ausgenommen sind reguläre, wiederkehrende Weidepflfegemaßnahmen auf Heimweiden und Almen. Ob das Ausmaß und der Zeitpunkt einer darüberhinausgehenden Schwendmaßnahme zulässig ist, ist in unklaren Fällen vor Durchführung einer Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
4. Abfälle, Fäkalien, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür öffentlich-rechtlich zugelassenen Einrichtungen abzulagern;
5. die Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, o. ä.), ausgenommen sind von der zuständigen Behörde zugelassene Veranstaltungen;
6. außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze zu zelten, zu lagern oder zu biwakieren;
7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder tatsächlich öffentlichen Straßen, Wege und Parkplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wohnwägen dort abzustellen, ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge und motorisierte Rollstühle sowie das Befahren im Rahmen der in § 6 Abs. 1 zugelassenen Ausnahmen.

§ 5

Erlaubnis

(1) ¹Alle sonstigen Handlungen, die eine der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis. ²Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern; hierzu zählen auch Plätze für Camping, Sport und Spiel oder zum Baden;
2. Wege und Straßen neu anzulegen, wesentlich zu verändern oder zu versiegeln;
3. Einfriedungen zu errichten;
4. Stätten für Sport, Freizeit oder Spiel jeglicher Art, einschließlich Gartenanlagen, Reit-, Wasser-, Kletter-, Motor- oder Wintersportanlagen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
5. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder wesentlich zu ändern sowie Masten aufzustellen;
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen außerhalb genehmigter Anlagen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
7. Gewässer, deren Ufer oder Sohle, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern (z.B. Gewässerausbau, Errichtung von Wasserkraftanlagen), neue Gewässer herzustellen oder Entwässerungsanlagen zu errichten;
8. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen und aufzustellen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, den Verkehr oder auf die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beziehen;
9. Gegenstände zu lagern, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
10. Wohnwagen, Verkaufsstände oder Automaten außerhalb dafür öffentlich-rechtlich zugelassener Plätze aufzustellen;
11. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten und Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer zu errichten oder zu betreiben (insbesondere Lagerfeuer, Grillen, usw.); ausgenommen sind die Durchführung von auf Almen üblichen Daxenfeuern sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften;
12. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Erstaufforstungen anzulegen;
13. Freizeit- oder Sportveranstaltungen unter freiem Himmel und auf nicht dafür ausgewiesenen Wegen und Plätzen durchzuführen;
14. Feuerwerke zu veranstalten;
15. unbemannte Fluggeräte zu starten, zu landen oder zu betreiben sowie mit Gleitschirmen oder Hängegleitern außerhalb von zugelassenen Startplätzen zu starten; ausgenommen ist der Einsatz von unbemannten Fluggeräten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder erhebliche Sachwerte sowie zur Ortung von Tieren zu Zwecken des Arten- und Tierschutzes, sofern diese Ortung vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde;

16. Bojen in den Tegernsee einzubringen; ausgenommen sind die Bojen zur Kennzeichnung per Verordnung ausgewiesener Schutzbereiche und Fischlaichschonbezirke;
 17. Wildäcker außerhalb des Waldes anzulegen;
- (2) Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Miesbach, untere Naturschutzbehörde zuständig.
- (3) ¹Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) Die Erlaubnis wird nach Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 und der Erlaubnispflicht nach § 5 dieser Verordnung sind:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG; diese Ausnahme gilt nicht für Verbote nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 dieser Verordnung und nicht für die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 12 dieser Verordnung; ausgenommen vom Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist jedoch die Beseitigung von Koniferen zum Zweck der Bekämpfung des Borkenkäfers;
 2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich Aufgaben des Jagdschutzes. Für das Anlegen von Wildäckern ist jedoch eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 dieser Verordnung erforderlich;
 3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen einschließlich deren Verkehrssicherung;
 4. Maßnahmen zum Unterhalt von Gewässern;
 5. der Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen;
 6. Fahrten mit Fahrzeugen, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder der Jagd dienen und Fahrten von Behörden sowie lokalen Kommunen zu dienstlichen Zwecken;
 7. die Errichtung oder Änderung von Weidezäunen, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Eigenart der Landschaft angepasst werden;
 8. das Aufstellen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und das Verlegen von oberirdischen Drahtleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune;
 9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind sowie von Verkehrszeichen, Wegmarkierungen, Warntafeln und Sperrzeichen;

10. Maßnahmen, die der Aufwertung von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen und Landschaftsbestandteilen im Sinne der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes dienen, wie z.B. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Landschaftspflegemaßnahmen. Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die in Eigenverantwortung durchgeführt werden sollen und denen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

(2) ¹Wer Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 durchführen will, die von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen sind, hat diese dem Landratsamt Miesbach, untere Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. ²Dies gilt nicht für die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren.

§ 7

Befreiungen

(1) ¹Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden. ²Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. ³Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miesbach; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung oder der Erlaubnispflicht in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht anzeigt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 Satz 1 oder zu einer Befreiung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 9

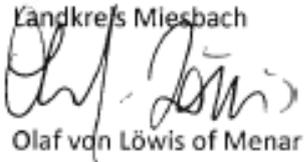
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Inkrafttreten einer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Tegernsee und Umgebung“, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.

Miesbach, den 14.12.2022

Landkreis Miesbach

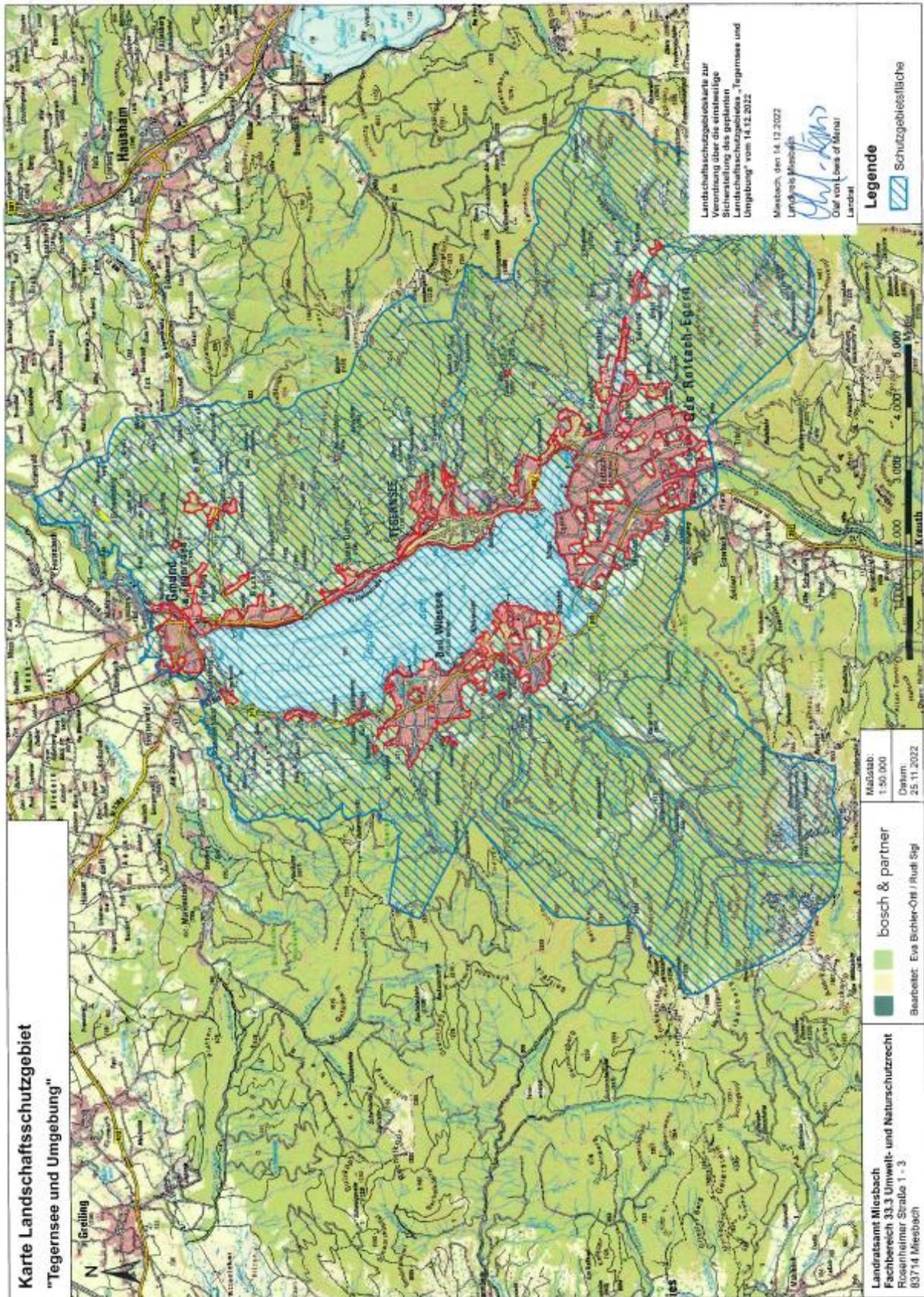


Olaf von Löwis of Menar

Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Miesbach geltend gemacht wird.



Verordnung über die Aufhebung der „Anordnung zum Schutz des Obersten Leitzachtales und seiner Umgebung bei Bayrischzell“ vom 03.03.1956, Landkreis Miesbach vom 14.12.2022

Verordnung

über die Aufhebung der „Anordnung zum Schutz des Obersten Leitzachtales und seiner Umgebung bei Bayrischzell“ vom 03.03.1956

Landkreis Miesbach

vom 14.12.2022

Der Landkreis Miesbach erlässt aufgrund von § 26 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) BNatSchG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Art. 52 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Einholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352,) folgende Verordnung:

§ 1

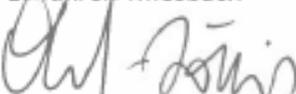
Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Anordnung zum Schutz des Obersten Leitzachtales und seiner Umgebung bei Bayrischzell“ vom 03.03.1956 (Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach Nr. 4, 100. Jahrgang vom 03. März 1956), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.07.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Miesbach Nr. 27 vom 31.07.2019), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach in Kraft.

Miesbach, den 14.12.2022

Landkreis Miesbach



Olaf von Löwis of Menar
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Miesbach geltend gemacht wird.

**Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten
Landschaftsschutzgebietes „Oberstes Leitzachtal und seine Umgebung bei
Bayrischzell“, Gemeinde Bayrischzell, Landkreis Miesbach vom 14.12.2022**

Verordnung

über die einstweilige Sicherstellung des geplanten

Landschaftsschutzgebietes „Oberstes Leitzachtal und seine Umgebung bei Bayrischzell“,

Gemeinde Bayrischzell, Landkreis Miesbach

vom 14.12.2022

Aufgrund von § 22 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) in Verbindung mit § 26 BNatSchG und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Art. 54 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Einholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) erlässt der Landkreis Miesbach folgende Verordnung:

V e r o r d n u n g :

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das Gebiet des Obersten Leitzachtals und seiner Umgebung bei Bayrischzell umfasst die Talräume von Leitzach, Aubach, Alpbach, Gschwandgraben und Larchbach und die allseitig angrenzenden Berghänge bis zu den nächstgelegenen Gipfeln von Türkenkopf, Wendelstein, Kleinem Thraiten, Aiplspitz, und Kleinmiesing. Teil des Schutzgebietes ist auch der südwestlich von Bayrischzell gelegene Seeberg bis hin zu den Tälern von Steilenbach und Wackbach, die die Grenze zum anschließenden Landschaftsschutzgebiet „Rotwand“ bilden. Im Osten liegen jenseits der Gemeindegrenze von Bayrischzell die Landschaftsschutzgebiete „Inschutznahme von Landschaftsteilen des erweiterten Soinkargebietes“ und „Schutz des Auerbachtals einschließlich Regau“ des Landkreises Rosenheim. Im Süden endet das Landschaftsschutzgebiet auf Höhe der Einmündung des Sillbaches in den Aubach, im Norden an der Gemeindegrenze zu Fischbachau. Im Osten bildet eine in weiten Teilen gerade Linie vom Wendelstein über das Sudelfeld zum Kleinen Thraiten die Grenze. Das Gebiet wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

(2) Das Schutzgebiet befindet sich vollständig im Naturraum Mangfallgebirge. Im Zentrum liegen der Flusslauf der Leitzach und der Talkessel von Bayrischzell.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Das einstweilig sichergestellte Schutzgebiet liegt in der Gemeinde und Gemarkung Bayrischzell.

²Es hat eine Größe von ca. 3370,68 ha.

(2) Die Außengrenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Im Westen beginnt die Grenze an der Aiplspitz (Höhe 1759m) auf Fl.-Nr. 1321, Gemarkung Bayrischzell. Von dort verläuft die Grenze in nördlicher Richtung über die Fl.-Nrn. 1319, 1318, 1311, 1310, 1291, 1284, 1280, 1279, 1032, 1099, 1057, 1099/1, 1165, 1100, 1101, 1102, 1103, 1102/2, 1104/4, 1104/7, 1103, 1118, 1121, 1118/2, 1133, 1137, 941/4, 942/3, 944/2, 945, 946, 947, 946/1, 958/0, 959/0, 966/0, 967/0, 968/0, 967/1, 969/0, 970/0, 971/0, 972/0, 976/0, 977/0, 911/0, 906/0, 414/0, 413/0, Gemarkung Bayrischzell bis zum Gipfel des Wendelsteins entlang der Gemeindegrenze Fischbachau/Bayrischzell.

Von dort verläuft die Grenze über die Fl.-Nrn. 415/2, 412, 415/3, 403/2, 410/2, 405/0, 407/0, 397/0, 396/0, 392/1, 392/0, Gemarkung Bayrischzell in südlicher Richtung bis sie auf die Gemeindegrenze Bayrischzell/Flintsbach am Inn, Oberaudorf, Gemarkung Niederaudorf trifft. Dann in südlicher Richtung über die Fl.-Nr. 390, 98/2, 386/23, 386/0, 388/0, 105/0, 386/1, 385/3 zur Gemeindegrenze Bayrischzell/Flintsbach am Inn, Oberaudorf, Gemarkung Niederaudorf. Von hier über den Gipfel des Vogelsang (1563 m) entlang dieser Gemeindegrenze über die Fl.-Nrn. 385/3, 383/0, Gemarkung Bayrischzell zum Gipfel des Kleinen Traithen (Höhe 1722 m). Von dort in westlicher Richtung über die Fl.-Nrn. 383/0, 379/0, 382/0, 194/0, 200/0, 198/0, 1563/0, 1564/0, 1562/2, 1522/0, 1514/0, 1459/0, 1511/0, 1460/0, 1461/0, 1505/0, 775/0, 1498/0, 1464/0, 1497/0, 1495/0, 1494/0, 1493/0, 1489/0, 1483/0, 1319/0, Gemarkung Bayrischzell über den Gipfel des Kleinmiesing (Höhe 1666 m) über die Fl.-Nrn. 1320/0, 1319/0, 1321/0, Gemarkung Bayrischzell zum Gipfel der Aiplspitz (Höhe 1759 m).

(3) ¹Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Schutzgebietes ergeben sich aus den beigefügten Schutzgebietskarten im Maßstab (M) 1 : 25.000 und (M) 1 : 10.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinien. ³Die Karten sind beim Landratsamt Miesbach archivmäßig verwahrt und während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

(4) ¹Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsschutzgebietes sind die in den Schutzgebietskarten mit roter Umrandung gekennzeichneten Ortsteile der Gemeinde Bayrischzell ausgenommen. ²Die genaue Abgrenzung dieser ausgenommenen Flächen ist den in Abs. 3 genannten Schutzgebietskarten zu entnehmen.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Gebietscharakter:

a) Natur

¹Die Naturausstattung ist vielfältig ausgeprägt und beinhaltet zahlreiche für den Biotop- und Artenschutz, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion besonders bedeutsame Biotope und Landschaftselemente, insbesondere

- großflächige Almen mit nutzungsgeprägten alpinen Kalkrasen, Alpenmagerweiden und bodensauren Magerrasen mit eingelagerten Hangvernässungen, im Mosaik mit alpinen Hochstaudenfluren
- talnahe Heimweiden mit basenreichen Magerrasen sowie Quellmooren
- die Leitzach mit ihren teilweise naturnahen Zuflüssen

- Flach- und Hochmoore, z.T. streugennutzt (z.B. bei Osterhofen),
- naturnahe Bergmischwälder,
- sekundäre und primäre Schneeheide-Kiefernwälder (Talkessel von Bayrischzell),
- Blockschutt- und Schluchtwälder, sowie offene Felsbildungen mit Felsfluren, alpinen Rasen und Latschengebüschen in den oberen Hanglagen und Gipfelbereichen (z.B. Wendelstein).

²Die Leitzach ist zumeist begradigt, wird aber in weiten Teilen von Feuchtgehölzsäumen und Auwaldfragmenten begleitet. ³Die Leitzachzuflüsse sind meist noch naturnah. ⁴Im näheren Umfeld der Leitzach oder an den Talrändern finden sich lokale Vernässungen und Vermoorungen mit Hochmooren, Übergangsmooren und Quellmooren (z.B. Krugalm) und Streuwiesen. ⁵Insbesondere das Quellgebiet der Leitzach bei Osterhofen ist naturschutzfachlich sehr wertvoll.

⁶Besonders bedeutsame Lebensräume sind z.B. die Heimweiden am Geitauer Berg, bei Dorf und Osterhofen, Niederalmen bei Bayrischzell (Zelleralm und Peterbauern-Alm), Hochalmen (Geitauer Alm, Almen und den Wendelstein, Almen am Seeberg), Flachmoore und Streuwiesen (zwischen Hof Riedler und Kloo, nordöstlich Geitau, südlich Osterhofen, die Leitzach mit ihren zum Teil naturnahen Zuflüssen.

⁷Die alpine Landschaft (Almen und Bergwälder) ist Lebensraum zahlreicher störungsempfindlicher Tierarten, v.a. von den drei heimischen Raufußhuhnarten (Hasel-, Birk- und Auerhuhn), vieler Spechtarten und zusätzlich Jagdgebiet des Steinadlers.

⁸Die Almen, Niederalmen und Heimweiden sind Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tagfalterarten (z.B. Biodiversitätshotspot im Bayrischzeller Talkessel). ⁹Daneben gilt es, zusammenhängende, wenig beeinträchtigte Landschaftsräume an den Bergflanken und in den Gipfelbereichen in ihrem Naturschutzwert zu erhalten.

b) Landschaft

¹Die das Schutzgebiet einrahmenden Berge werden von den Gipfeln von Aiplspitz im Westen und von Seeberg und Wendelstein im Osten dominiert. ²Die Bergmischwälder der Hänge sind vielfach von steilen Gräben und Rinnen mit Schuttfeldern durchzogen.

³Der Talraum von Leitzach und Aubach, auch Bayrischzeller Tal genannt, ist ein typisch glaziales Trogtal mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 500 m und einer Höhenlage von 750 bis 800 müNN und wird überwiegend grünlandgenutzt. ⁴Neben dem touristisch geprägten Hauptort Bayrischzell und den Nebenorten Osterhofen und Geitau finden sich im Bayrischzeller Tal diverse kleine Streusiedlungen und Einzelgehöfte. ⁵Auf der Höhe von Osterhofen und Geitau weitet sich das Tal und hier trennt der Klarer Hügel das, durch die B 307 und die Bahnlinie Bayrischzell-München, erschlossene Haupttal vom ruhigeren Nebental „Geitauer Mieseben“ mit seinem Segelflugplatz ab.

⁶Die unteren Berghänge werden teilweise noch von Heimweiden und Niederalmen eingenommen (z.B. Geitauer Berg). ⁷In den Hochlagen liegen Hochalmen wie z.B. Wendelsteinalmen, Geitauer Alm und die Almen um den Seeberg.

⁸Prägend ist eine im Talraum der Leitzach von Grünlandwirtschaft geprägte bäuerliche Kulturlandschaft mit vielgestaltigen Übergängen in Streuwiesen, Moore, Heimweiden und Bergwälder. ⁹Weiterhin kommt den Almflächen mit ihrem teils kleinflächigen Mosaik aus vielfältigen Landschaftselementen eine außerordentliche Bedeutung zu. ¹⁰Daneben gibt es zusammenhängende, wenig beeinträchtigte Landschaftsräume an den Bergflanken und in den Gipfelbereichen.

¹¹Im Ganzen eine typische alpine Kulturlandschaft des Mittelstocks mit dem Bayrischzeller Talkessel im Zentrum und einem abwechslungsreichen und ausgesprochen reizvollen Landschaftsbild.

c) Erholung

Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung ergibt sich aus der reichhaltigen Ausstattung des Gesamtgebietes mit

1. vielfältigen und naturnahen Landschaftselementen. Von besonderer Bedeutung für die Erholung sind der Talraum der Leitzach und das nördliche Ursprungstal sowie die umliegenden Berge mit ihren ausgedehnten Almen. Bayrischzell, großflächige Wanderparkplätze, wie in Geitau und an der Wendelsteinbahntalstation, die Langlaufloipen und das Skigebiet Sudelfeld sind wie die umliegenden Berge besonders stark frequentierte Ziele für Feriengäste, Tagesausflügler und Naherholende. Beliebte Aktivitäten in der umliegenden Landschaft sind Wandern und Rad fahren;
2. einem umfassenden, regional und überregional bedeutsamen Wander- und Radwegenetz;
3. zahlreichen Aussichtspunkten mit weitreichenden und vielfältigen Sichtbeziehungen zu landschaftsästhetisch und kulturhistorisch bedeutenden Landschaftselementen mit der umrahmenden Bergkulisse;
4. strukturreiche und blütenreiche Almweiden mit relativ hohem Anteil an seltenen Blütenpflanzen;
5. historischen Kultur- und Siedlungselementen, wie zum Beispiel malerischen Almgebäuden, kleine Weiler (z.B. Geitau, Dorf);
6. geologischen Bildungen (markante Felsbereiche, übersteilte Talhänge mit Schuttreissen), insgesamt eine deutlich glazial überprägte Landschaft.

(2) Schutzzweck:

¹Zweck der einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Oberstes Leitzachtal und seine Umgebung bei Bayrischzell“ ist es, das Oberste Leitzachtal mit dem Talkessel von Bayrischzell und seine Umgebung mit ihrer hochwertigen Ausstattung an Arten und Lebensräumen, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als typischer Teilbereich der Oberbayerischen Voralpen (Mangfallgebirge) und ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung zu erhalten und erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, Landschaftsbilds und Erholungswerts zu verhindern.

²Schutzzwecke sind insbesondere

1. die Erhaltung und Pflege sowie gegebenenfalls die Wiederherstellung der gebietsprägenden Landschaftsteile und ökologisch wertvollen Biotoptypen, insbesondere der Einzelbäume, Gehölzgruppen, Feldgehölze, Hage, Baumreihen und Alleen, Obstänger, Felsbildungen, der mit Gehölz bestandenen Verzahnungsbereiche von Almen mit Bergwäldern, den Bergwäldern und den wenigen noch vorhandenen naturschutzfachlich bedeutsamen Waldweidegebieten, der naturnahen Bergwälder, Felsbildungen Quellen und Quellbereiche, der naturnahen Fließ- und Stillgewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, extensiver Grünlandflächen nasser bis trockener Standorte sowie Heim- und Almweiden;
2. die Erhaltung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion der extensiv bzw. naturnah bewirtschafteten Flächen im Offenland (Almen) als Lebensraum von Zitronenzeisig, Bergpieper, Steinschmätzer und weiteren offenlandgebundenen Vogelarten und zahlreichen gefährdeten Tagfalterarten;

3. die Erhaltung der Flachmoore und Streuwiesen (z.B. zwischen Hof Riedler und Kloo, nordöstlich Geitau, südlich Osterhofen) in ihrer überregional bis landesweit bedeutsamen Funktion und Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, den Biotopverbund und das Landschaftsbild;
4. der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der regional, überregional oder landesweit bedeutsamen Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes und der Landschaftsausstattung in ihrer natürlichen und kulturhistorisch gewachsenen Artenvielfalt. Besondere Bedeutung kommt hier im Gebiet den Raufußhühnern und ihren Lebensräumen zu; insbesondere zur sensiblen Balz- und Brutzeit, sowie im Winter bedarf es Maßnahmen zum Schutz dieser vom Aussterben bedrohten Vogelarten;
5. der Schutz der wildlebenden Tiere vor Störungen; Erhaltung beruhigter Zonen als Rückzugsgebiete;
6. die Erhaltung der geologisch bedeutsamen Bildungen, oft Hinterlassenschaften der Eiszeit (Lokalmoränen, Blockstreu und Felsbildungen mit Schutthalden);
7. die Erhaltung und Stabilisierung der vorhandenen landschaftsbildprägenden Waldbestände, insbesondere der Bergmischwälder sowie der Steilhänge mit Lichtwäldern (Schneeheide-Kiefernwälder) und eingestreuten Schlucht-, Block- und Schatthangwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern sowie einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz auch als Lebensraum von Weißrücken-, Dreizehenspecht, Ringdrossel und weiteren waldbundenen Vogelarten;
8. die Erhaltung der gebietstypischen, kulturhistorischen Landschaftselemente der Almregion sowie von historischen und landschaftsbildprägenden Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren schützenswerter Umgebung;
9. die harmonische und landschaftsangepasste Ausführung aller landschaftsgestaltenden und – verändernden Maßnahmen unter Wahrung der besonderen Eigenart, Schönheit sowie des besonderen Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft;
10. Verhindern einer weiteren Zersiedlung außerhalb des Hauptortes Bayrischzell;
11. die Sicherung und Entwicklung des Gesamtgebietes für eine landschaftsbezogene und naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung sowie für den Naturgenuss mit der vorhandenen Naturausstattung und durch eine räumliche und zeitliche Lenkung der touristischen Interessen und Aktivitäten;
12. Schutz der touristischen Infrastruktur (z.B. Wanderwege, Fußpfade) vor einer Beschädigung durch unzulässige Nutzungen.

§ 4

Verbote

(1) Im einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, Säugetiere

und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen zu machen, den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;

2. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, sofern nicht eine unmittelbar drohende Gefahr eine Fällung erfordert;
3. Feldgehölze, Hecken, Hage, Feldraine, Röhrichte, Baumreihen, Alleen sowie landschaftsprägende Einzelbäume außerhalb des Waldes zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen oder in einer nicht durch Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG erlaubten Weise zu nutzen. Eine nicht zulässige Nutzung stellt insbesondere die dauerhafte Entfernung des Strauchunterwuchses eines Hages, das vollständige Entfernen der Baumschicht oder das auf Aufden-Stock-Setzen von Strecken größer als 25 m am Stück dar. Ob das Ausmaß der Nutzung eines Hages zulässig ist, ist in unklaren Fällen vor Durchführung einer Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Ausgenommen sind reguläre, wiederkehrende Weidepflegemaßnahmen auf Heimweiden und Almen. Ob das Ausmaß und der Zeitpunkt einer darüberhinausgehenden Schwendmaßnahme zulässig ist, ist in unklaren Fällen vor Durchführung einer Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
4. Abfälle, Fäkalien, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür öffentlich-rechtlich zugelassenen Einrichtungen abzulagern;
5. die Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, o. ä.), ausgenommen sind von der zuständigen Behörde zugelassene Veranstaltungen;
6. außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze zu zelten, zu lagern oder zu biwakieren;
7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder tatsächlich öffentlichen Straßen, Wege und Parkplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wohnwägen dort abzustellen, ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge und motorisierte Rollstühle sowie das Befahren im Rahmen der in § 6 Abs. 1 zugelassenen Ausnahmen;

§ 5 Erlaubnis

(1) ¹Alle sonstigen Handlungen, die eine der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis. ²Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern; hierzu zählen auch Plätze für Camping, Sport und Spiel oder zum Baden;
2. Wege und Straßen neu anzulegen, wesentlich zu verändern oder zu versiegeln;
3. Einfriedungen zu errichten;
4. Stätten für Sport, Freizeit oder Spiel jeglicher Art, einschließlich Gartenanlagen, Reit-, Wasser-, Kletter-, Motor- oder Wintersportanlagen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
5. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder wesentlich zu ändern sowie Masten aufzustellen;

6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen außerhalb genehmigter Anlagen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
7. Gewässer, deren Ufer oder Sohle, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern (z.B. Gewässerausbau, Errichtung von Wasserkraftanlagen), neue Gewässer herzustellen oder Entwässerungsanlagen zu errichten;
8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen und aufzustellen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, den Verkehr oder auf die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beziehen;
9. Gegenstände zu lagern, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
10. Wohnwagen, Verkaufsstände oder Automaten außerhalb dafür öffentlich-rechtlich zugelassener Plätze aufzustellen;
11. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten und Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer zu errichten oder zu betreiben (insbesondere Lagerfeuer, Grillen, usw.); ausgenommen sind die Durchführung von auf Almen üblichen Daxenfeuern sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften;
12. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Erstaufforstungen anzulegen;
13. Freizeit- oder Sportveranstaltungen unter freiem Himmel und auf nicht dafür ausgewiesenen Wegen und Plätzen durchzuführen;
14. Feuerwerke zu veranstalten;
15. unbemannte Fluggeräte zu starten, zu landen oder zu betreiben sowie mit Gleitschirmen oder Hängegleitern außerhalb von zugelassenen Startplätzen zu starten; ausgenommen ist der Einsatz von unbemannten Fluggeräten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder erhebliche Sachwerte sowie zur Ortung von Tieren zu Zwecken des Arten- und Tierschutzes, sofern diese Ortung vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde;
16. Wildäcker außerhalb des Waldes anzulegen.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Miesbach, untere Naturschutzbehörde zuständig.

(3) ¹Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(4) Die Erlaubnis wird nach Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 6 **Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 und der Erlaubnispflicht nach § 5 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG; diese Ausnahme gilt nicht für Verbote nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 dieser Verordnung und nicht für die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 12 dieser Verordnung; ausgenommen vom Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist jedoch die Beseitigung von Koniferen zum Zweck der Bekämpfung des Borkenkäfers;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich Aufgaben des Jagdschutzes. Für das Anlegen von Wildäckern ist jedoch eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 dieser Verordnung erforderlich;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen einschließlich deren Verkehrssicherung;
4. Maßnahmen zum Unterhalt von Gewässern;
5. der Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen;
6. Fahrten mit Fahrzeugen, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder der Jagd dienen und Fahrten von Behörden sowie lokalen Kommunen zu dienstlichen Zwecken;
7. die Errichtung oder Änderung von Weidezäunen, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Eigenart der Landschaft angepasst werden;
8. das Aufstellen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und das Verlegen von oberirdischen Drahtleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune;
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind sowie von Verkehrszeichen, Wegmarkierungen, Warntafeln und Sperrzeichen;
10. Maßnahmen, die der Aufwertung von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen und Landschaftsbestandteilen im Sinne der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes dienen, wie z.B. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Landschaftspflegemaßnahmen. Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die in Eigenverantwortung durchgeführt werden sollen und denen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

(2) ¹Wer Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 durchführen will, die von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen sind, hat diese dem Landratsamt Miesbach, untere Naturschutzbehörde, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. ²Dies gilt nicht für die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren.

§ 7 **Befreiungen**

(1) ¹Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden. ²Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt)

versehen werden. ³Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miesbach; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung oder der Erlaubnispflicht in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht anzeigt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 Satz 1 oder zu einer Befreiung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Inkrafttreten einer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberstes Leitzachtal und seine Umgebung bei Bayrischzell“, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.

Miesbach, den 14.12.2022

Landkreis Miesbach

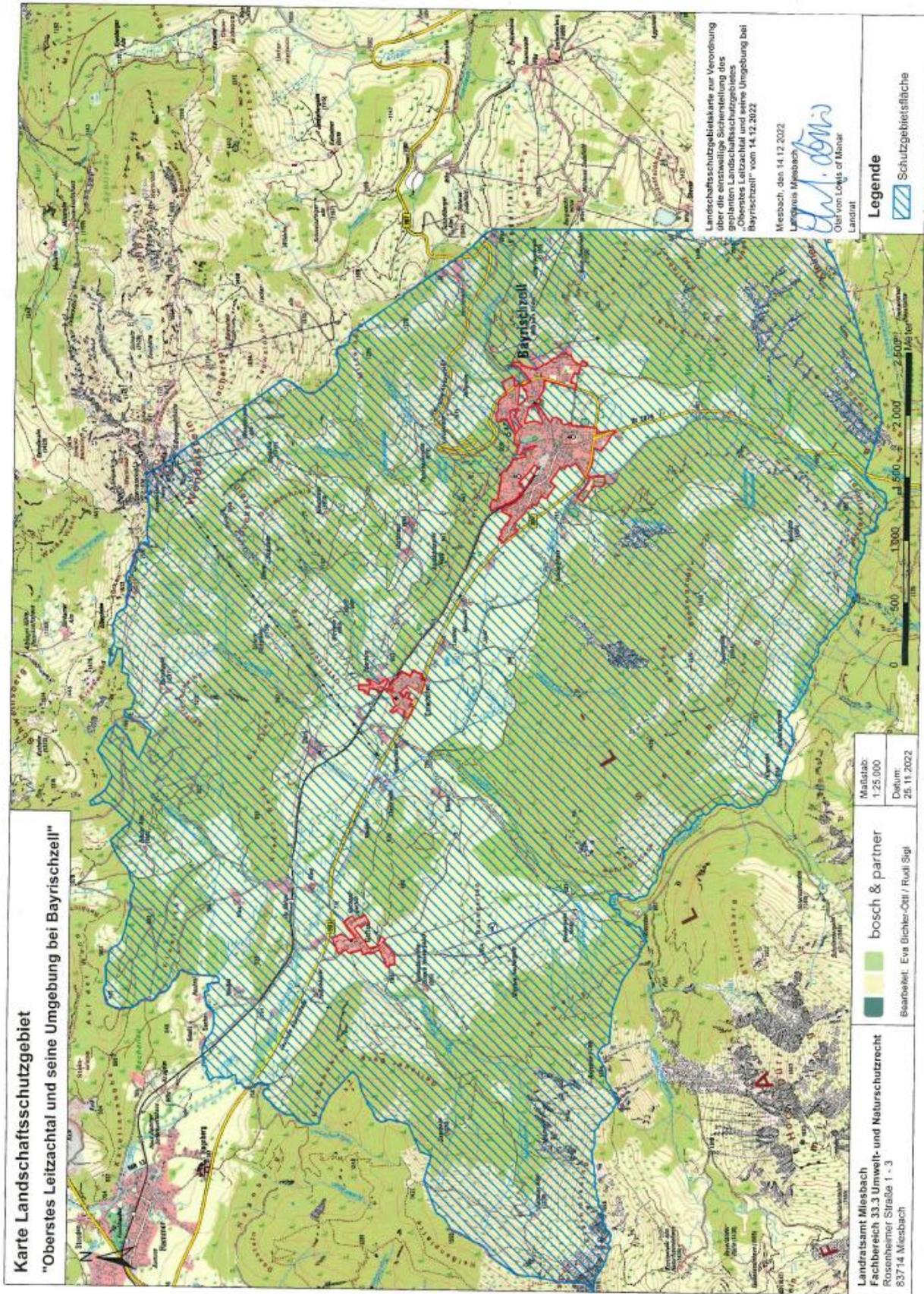


Olaf von Löwis of Menar
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Miesbach geltend gemacht wird.

Karten Landschaftsschutzgebiet „Oberstes Leitzachtal und seine Umgebung bei Bayrischzell“,
 ohne Maßstab



Verordnung über die Aufhebung der „Anordnung zum Schutze des Spitzingsees und seiner Umgebung“ vom 19.08.1955, Landkreis Miesbach vom 14.12.2022

Verordnung

**über die Aufhebung der „Anordnung zum Schutze des Spitzingsees und seiner Umgebung“
vom 19.08.1955**

Landkreis Miesbach

vom 14.12.2022

Der Landkreis Miesbach erlässt aufgrund von § 26 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) BNatSchG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Art. 52 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Einholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), folgende Verordnung:

§ 1

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Anordnung zum Schutze des Spitzingsees und seiner Umgebung“ vom 19.08.1955 (Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach Nr. 16, 99. Jahrgang vom 19. August 1955), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.07.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Miesbach Nr. 27 vom 31.07.2019), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach in Kraft.

Miesbach, den 14.12.2022

Landkreis Miesbach



Olaf von Löwis of Menar
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Miesbach geltend gemacht wird.

**Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten
Landschaftsschutzgebietes „Spitzingsee und Umgebung“, Markt Schliersee,
Landkreis Miesbach vom 14.12.2022**

Verordnung

**über die einstweilige Sicherstellung des geplanten
Landschaftsschutzgebietes „Spitzingsee und Umgebung“,
Markt Schliersee, Landkreis Miesbach**

vom 14.12.2022

Aufgrund von § 22 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) in Verbindung mit § 26 BNatSchG und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Art. 54 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Einholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) erlässt der Landkreis Miesbach folgende Verordnung:

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das Gebiet des Spitzingsees und seiner Umgebung mit den anschließenden Berghängen von Brecherspitz, Bodenschneid, Stümpfling und Roßkopf im Westen sowie von Taubenstein, Raukopf und Jägerkamp im Osten, im Norden zusätzlich der Talraum des Hachelbaches westlich der Spitzingseestraße einschließlich der Einhänge von Ankelalm und Brecherspitz bis hinunter nach Neuhaus und im Süden das Tal der Roten Valepp bis auf Höhe des Blecksteinhauses wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

(2) Das Schutzgebiet befindet sich vollständig im Naturraum Mangfallgebirge. Der Spitzingsee liegt auf 1084 m ü NN und ist mit 28,3 ha Fläche der größte bayerische Hochgebirgssee. Während das Ostufer von Bebauung und teils intensiver touristischer Nutzung geprägt ist, blieb das Westufer bisher weitgehend unberührt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Das einstweilig sichergestellte Schutzgebiet liegt in der Gemeinde und Gemarkung Schliersee. ²Es hat eine Größe von ca. 1627,53 ha.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Die nördliche Grenze des Schutzgebietes beginnt im Nordwesten an der Ankelalm (Höhe 1285m) auf Fl.-Nr. 1984, Gemarkung Schliersee und läuft in nördlicher Richtung in gerader Linie bis zum Straßendreieck Neuhaus Richtung Bayrischzell an der Spitzingstraße auf Fl.-Nr. 1666/16, Gemarkung Schliersee.

Von dort verläuft die Grenze entlang der Spitzingstraße in südlicher Richtung bis zum Spitzingsattel auf Fl.-Nr. 1897/19, Gemarkung Schliersee. Von dort verläuft die Grenze in gerade Linie in östlicher Richtung bis zum Gipfel des Jägerkamp (Höhe 1746 m) auf Fl.-Nr. 1708/0, Gemarkung Schliersee.

Von dort verläuft die Grenze weiter in östlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze von Schliersee und Fischbachau über den Gipfel der Benzingspitz (Höhe 1785 m) zum Gipfel des Tanzeck (Höhe 1702 m) auf Fl.-Nr. 1685, Gemarkung Schliersee.

Vom Gipfel des Tanzeck läuft die östliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang der Gemeindegrenze zu Bayrischzell in südlicher Richtung über den Gipfel des Rauhkopf (Höhe 1689 m) zum Gipfel des Taubenstein (Höhe 1692 m). Von dort bis zur Fl.-Nr. 1735, Gemarkung Schliersee (Flächen der Wallenburgalm) entlang der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet „Rotwand“ bis zur Oberen Wallenburger Alm und dort bis zur südlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

Die südliche Grenze verläuft in gerader Linie vom Blecksteinhaus (Höhe 1022 m) auf Fl.-Nr. 1806/2, Gemarkung Schliersee in gerade Linie in östlicher Richtung bis zur Fl.-Nr. 1735, Gemarkung Schliersee bis sie die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Rotwand“ erreicht. Vom Blecksteinhaus verläuft die südliche Grenze in westlicher Richtung zum Gipfel des Roßkopf (Höhe 1580 m) auf Fl.-Nr. 1852/9, Gemarkung Schliersee.

Die westliche Grenze verläuft vom Gipfel des Roßkopf (Höhe 1580 m) in nordwestlicher Linie zum Gipfel des Stümpfling (Höhe 1506 m) auf Fl.-Nr. 1907/0, Gemarkung Schliersee. Vom Gipfel des Stümpfling entlang der Grenze zur Gemeinde Rottach-Egern und dann in gerader Linie zum Bodenschneidgipfel (Höhe 1668 m) auf Fl.-Nr. 1936, Gemarkung Schliersee. Vom Bodenschneidgipfel verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung in gerader Linie zum Gipfel der Brecherspitz auf Fl.-Nr. 1967, Gemarkung Schliersee. Vom Gipfel der Brecherspitz verläuft die Grenze in nördlicher Richtung in gerade Linie zum Ausgangspunkt Ankelalm (Höhe 1285 m) auf Fl.-Nr. 1984, Gemarkung Schliersee.

(3) ¹Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Schutzgebietes ergeben sich aus den beigegeführten Schutzgebietskarten im Maßstab (M) 1 : 25.000 und (M) 1 : 10.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Außenkante der Abgrenzungslinien. ³Die Karten sind beim Landratsamt Miesbach archivmäßig verwahrt und während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

(4) ¹Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsschutzgebietes sind die in den Schutzgebietskarten gekennzeichneten Flächen des Ortsteils Spitzingsee ausgenommen. ²Die genaue Abgrenzung dieser ausgenommenen Flächen ist den in Abs. 3 genannten Schutzgebietskarten zu entnehmen (rote Umrandung). ³Ausgenommen sind außerdem die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegenden Flächen (§ 34 BauGB) des Ortsteils Josefstal/Neuhaus.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Gebietscharakter:

a) Natur

¹Die Naturausstattung ist vielfältig ausgeprägt und beinhaltet zahlreiche für den Biotop- und Artenschutz, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion besonders bedeutsame Biotope und Landschaftselemente, insbesondere

– den Spitzingsee mit seinen Verlandungszonen und Ufervermoorungen,

- naturnahe Bachläufe, Quellen, Nass- und Feuchtwiesen mit eingelagerten Flach- und Hochmooren, z.T. streugennutzt,
- großflächige Magerasen und Alpenmagerweiden der Almen mit eingelagerten Hangvernässungen (Quellmoore), im Mosaik mit alpinen Hochstaudenfluren,
- naturnahe Bergmischwälder, in den Hochlagen auch alpine Nadelwälder,
- Blockschutt- und Schluchtwälder, sowie offene Felsbildungen mit alpinen Rasen in den Gipfelbereichen.

²Naturnahe Uferabschnitte mit ausgedehnten Vermoorungen finden sich am Spitzingsee vor allem im Mündungsbereich des Firstgrabens im Nordwesten. ³Schutzwürdige Biotope sind hier Uferröhrichte, Großseggenriede mit Zwischenmoorarten, Braunseggenumpfen und Hochmoor.

⁴Besonders bedeutsame Lebensräume sind neben den Almen z.B. die Rote Valepp im Süden des Spitzingsees mit den angrenzenden Flach- und Hochmoorlebensräumen sowie der kleinstrukturierte Talraum des Hachelbaches im Bereich Stockeralm, das nur teilweise im Schutzgebiet liegende Hachelmoor am Ortsrand von Neuhaus, der Brecherspitz-Osthang sowie der Bereich südlich der Benzingspitz.

⁵Von besonderer Bedeutung für den Artenschutz sind die Almen und Bergwälder als Lebensraum von drei heimischen Raufußhuhnarten (Hasel-, Birk- und Auerhuhn), vieler Spechtarten und zusätzlich als Jagdgebiet des Steinadlers.

b) Landschaft

¹Die das Schutzgebiet einrahmenden Berge werden von den Gipfeln von Roßkopf, Stümpfling, Brecherspitz im Westen und von Benzingspitz, Rauhkopf und Taubenstein im Osten gekrönt. ²Eine Besonderheit stellen die wüchsigen Bergmischwälder der Hänge dar.

³Landschaftsprägend sind neben den Bergmischwäldern, die vielfach von steilen Gräben und Rinnen mit Schuttfeldern durchzogen sind, vor allem die Almbereiche der Stockeralm, Spitzingalm, der Firstalmen, Wallenburger Alm und der Schönfeldalmen.

⁴Der Talboden und die unteren Berghänge werden von Niederalmen eingenommen (z.B. Stockeralm).

⁵Teilweise ist dort auch noch die vom Gletscher hinterlassene Blockstreu erhalten geblieben. ⁶In dem Stockwerk darüber liegen die dazugehörigen Hochalmen (z.B. Schönfeldalmen).

⁷Im Ganzen handelt es sich um eine typische alpine Kulturlandschaft des Mittelstocks mit einem abwechslungsreichen und ausgesprochen reizvollen Landschaftsbild mit dem Spitzingsee im Zentrum.

⁸Landschaftlich von besonderer Bedeutung ist auch der von steilen Bergflanken eingerahmte Spitzingsattel auf 1129 m ü NN.

⁹Die in einem glazialen Hochtal inmitten von ausgedehnten Moorflächen mäandrierende Rote Valepp stellt einen weiteren landschaftlichen Höhepunkt dar.

c) Erholung

Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung ergibt sich aus der reichhaltigen Ausstattung des Gesamtgebietes mit

1. vielfältigen und naturnahen Landschaftselementen. Von besonderer Bedeutung für die Erholung sind der Spitzingsee, die Rote Valepp und die umliegenden Berge mit ihren zahlreichen Almen. Der Ort Spitzing, die Taubensteinbahn sowie die Stümpfling-Bergbahn sind besonders stark

frequentierte Ziele für Feriengäste, Tagesausflügler und Naherholer. Beliebte Aktivitäten in der umliegenden Landschaft sind Wandern, Rad fahren und Skifahren, usw.

2. einem umfassenden, regional und überregional bedeutsamen Wander- und Radwegenetz.
3. zahlreichen Aussichtspunkten mit weitreichenden und vielfältigen Sichtbeziehungen zu landschaftsästhetisch und kulturhistorisch bedeutenden Landschaftselementen mit der umrahmenden Bergkulisse.
4. struktur- und blütenreichen Almweiden mit relativ hohem Anteil an seltenen Blütenpflanzen.
5. historischen Kultur- und Siedlungselementen, wie zum Beispiel malerischen Almgebäuden.
6. vielfältigen geologischen Bildungen (z.B. markante Felsbereiche mit Schutthalden) einer insgesamt glazial überprägten Landschaft.

(2) Schutzzweck:

¹Zweck der einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Spitzingsee und Umgebung“ ist es, den Spitzingsee und seine Umgebung mit ihrer hochwertigen Ausstattung an Arten und Lebensräumen, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als typischer Teilbereich der Oberbayerischen Voralpen (Mangfallgebirge) und ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung zu erhalten und erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, Landschaftsbilds und Erholungswerts zu verhindern.

²Schutzzwecke sind insbesondere

1. die Erhaltung und Pflege sowie gegebenenfalls die Wiederherstellung der gebietsprägenden Landschaftsteile und ökologisch wertvollen Biotoptypen, insbesondere der Einzelbäume und Gehölzgruppen, der Gehölzbestandenen Verzahnungsbereiche von Almen mit Bergwäldern, den Bergwäldern und den wenigen noch vorhandenen naturschutzfachlich bedeutsamen Waldweidegebieten, der naturnahen Bergwälder, Felsbildungen Quellen und Quellbereiche, der naturnahen Fließ- und Stillgewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, extensiver Grünlandflächen nasser bis trockener Standorte sowie Almweiden;
2. die Erhaltung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion der extensiv bzw. naturnah bewirtschafteten Flächen im Offenland (Almen) als Lebensraum von Zitronenzeisig, Bergpieper, Steinschmätzer und weiteren offenlandgebundenen Vogelarten;
3. die Erhaltung der naturnahen Uferzonen und Verlandungsbereiche und ausgedehnten Moorflächen am Spitzingsee und in der Valepp sowie des Hachelmoors in ihrer überregional bis landesweit bedeutsamen Funktion und Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, den Biotopverbund und das Landschaftsbild;
4. der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der regional, überregional oder landesweit bedeutsamen Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts und der Landschaftsausstattung in ihrer natürlichen und kulturhistorisch gewachsenen Artenvielfalt;
5. der Schutz der wildlebenden Tiere vor Störungen; Erhaltung beruhigter Zonen als Rückzugsgebiete; besondere Bedeutung kommt hier im Gebiet den Raufußhühnern und ihren Lebensräumen zu; insbesondere zur sensiblen Balz- und Brutzeit sowie im Winter bedarf es Maßnahmen zum Schutz dieser vom Aussterben bedrohten Vogelarten;

6. die Erhaltung der geologisch bedeutsamen Bildungen, oft Hinterlassenschaften der Eiszeit (Lokalmoränen, Blockstreu und Felsbildungen mit Schutthalden);
7. die Erhaltung und Stabilisierung der landschaftsbildprägenden Waldbestände, insbesondere der Bergmischwälder sowie der Steilhänge mit Lichtwäldern und eingestreuten Schlucht-, Block- und Schatthangwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern sowie einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz auch als Lebensraum von Weißrückenspecht, Dreizehenspecht, Ringdrossel und weiteren waldgebundenen Vogelarten;
8. die Erhaltung der gebietstypischen, kulturhistorischen Landschaftselemente der Almregion sowie von historischen und landschaftsbildprägenden Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren schützenswerter Umgebung;
9. die harmonische und landschaftsangepasste Ausführung aller landschaftsgestaltenden und – verändernden Maßnahmen unter Wahrung der besonderen Eigenart, Schönheit sowie des besonderen Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft;
10. die Verhinderung einer weiteren Zersiedlung außerhalb des Ortsteiles Spitzingsee;
11. die Sicherung und Entwicklung des Gesamtgebietes für eine landschaftsbezogene und naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung sowie für den Naturgenuss mit der vorhandenen Naturausstattung und durch eine räumliche und zeitliche Lenkung der touristischen Interessen und Aktivitäten;
12. Schutz der touristischen Infrastruktur (z.B. Wanderwege, Fußpfade) vor einer Beschädigung durch unzulässige Nutzungen.

§ 4 Verbote

(1) Im einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen zu machen, den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
2. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, sofern nicht eine unmittelbar drohende Gefahr eine Fällung erfordert;
3. Feldgehölze, Hecken, Hage, Feldraine, Röhrichte, Baumreihen, Alleen sowie landschaftsprägende Einzelbäume außerhalb des Waldes zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen oder in einer nicht durch Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG erlaubten Weise zu nutzen. Eine nicht zulässige Nutzung stellt insbesondere die dauerhafte Entfernung des Strauchunterwuchses eines Hages, das vollständige Entfernen der Baumschicht oder das auf Auf-den-Stock-Setzen von Strecken größer als 25 m am Stück dar. Ob das Ausmaß der Nutzung eines Hages zulässig ist, ist in unklaren Fällen vor Durchführung einer Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ausgenommen sind reguläre, wiederkehrende Weidepflegemaßnahmen auf Heimweiden und Almen. Ob das Ausmaß und der Zeitpunkt einer darüberhinausgehenden Schwendmaßnahme zulässig ist, ist in unklaren Fällen vor Durchführung einer Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4. Abfälle, Fäkalien, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür öffentlich-rechtlich zugelassenen Einrichtungen abzulagern;
5. die Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte o. ä.), ausgenommen sind von der zuständigen Behörde zugelassene Veranstaltungen;
6. außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze zu zelten, zu lagern oder zu biwakieren;
7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder tatsächlich öffentlichen Straßen, Wege und Parkplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wohnwägen dort abzustellen, ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge und motorisierte Rollstühle sowie das Befahren im Rahmen der in § 6 Abs. 1 zugelassenen Ausnahmen;

§ 5 Erlaubnis

(1) ¹Alle sonstigen Handlungen, die eine der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis. ²Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern; hierzu zählen auch Plätze für Camping, Sport und Spiel oder zum Baden;
2. Wege und Straßen neu anzulegen, wesentlich zu verändern oder zu versiegeln;
3. Einfriedungen zu errichten;
4. Stätten für Sport, Freizeit oder Spiel jeglicher Art, einschließlich Gartenanlagen, Reit-, Wasser-, Kletter-, Motor- oder Wintersportanlagen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
5. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder wesentlich zu ändern sowie Masten aufzustellen;
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen außerhalb genehmigter Anlagen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
7. Gewässer, deren Ufer oder Sohle, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern (z.B. Gewässerausbau, Errichtung von Wasserkraftanlagen), neue Gewässer herzustellen oder Entwässerungsanlagen zu errichten;
8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen und aufzustellen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, den Verkehr oder auf die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beziehen;
9. Gegenstände zu lagern, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
10. Wohnwagen, Verkaufsstände oder Automaten außerhalb dafür öffentlich-rechtlich zugelassener Plätze aufzustellen;

11. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten und Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer zu errichten oder zu betreiben (insbesondere Lagerfeuer, Grillen, usw.); ausgenommen sind die Durchführung von auf Almen üblichen Daxenfeuern sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften;
12. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Erstaufforstungen anzulegen;
13. Freizeit- oder Sportveranstaltungen unter freiem Himmel und auf nicht dafür ausgewiesenen Wegen und Plätzen durchzuführen;
14. Feuerwerke zu veranstalten;
15. unbemannte Fluggeräte zu starten, zu landen oder zu betreiben sowie mit Gleitschirmen oder Hängegleitern außerhalb von zugelassenen Startplätzen zu starten; ausgenommen ist der Einsatz von unbemannten Fluggeräten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder erhebliche Sachwerte sowie zur Ortung von Tieren zu Zwecken des Arten- und Tierschutzes, sofern diese Ortung vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde;
16. Bojen in den Spitzingsee einzubringen; ausgenommen sind die Bojen zur Kennzeichnung von per Verordnung ausgewiesener Schutzbereiche und Fischlaichschonbezirke;
17. Wildäcker außerhalb des Waldes anzulegen.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Miesbach, untere Naturschutzbehörde zuständig.

(3) ¹Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(4) Die Erlaubnis wird nach Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 6

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 und der Erlaubnispflicht nach § 5 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG; diese Ausnahme gilt nicht für Verbote nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 dieser Verordnung und nicht für die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 12 dieser Verordnung; ausgenommen vom Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist jedoch die Beseitigung von Koniferen zum Zweck der Bekämpfung des Borkenkäfers;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich Aufgaben des Jagdschutzes. Für das Anlegen von Wildäckern ist jedoch eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 dieser Verordnung erforderlich;

3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen einschließlich deren Verkehrssicherung;
4. Maßnahmen zum Unterhalt von Gewässern;
5. der Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen;
6. Fahrten mit Fahrzeugen, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder der Jagd dienen und Fahrten von Behörden sowie lokalen Kommunen zu dienstlichen Zwecken;
7. Die Errichtung oder Änderung von Weidezäunen, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Eigenart der Landschaft angepasst werden;
8. Das Aufstellen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und das Verlegen von oberirdischen Drahtleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune;
9. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind sowie von Verkehrszeichen, Wegmarkierungen, Warntafeln und Sperrzeichen;
10. Maßnahmen, die der Aufwertung von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen und Landschaftsbestandteilen im Sinne der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes dienen, wie z.B. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Landschaftspflegemaßnahmen. Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die in Eigenverantwortung durchgeführt werden sollen und denen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

(2) ¹Wer Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 durchführen will, die von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen sind, hat diese dem Landratsamt Miesbach, untere Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. ²Dies gilt nicht für die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren.

§ 7

Befreiungen

(1) ¹Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden. ²Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. ³Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miesbach; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung oder der Erlaubnispflicht in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht anzeigt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 Satz 1 oder zu einer Befreiung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Inkrafttreten einer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spitzingsee und Umgebung“, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.

Miesbach, den 14.12.2022

Landkreis Miesbach



Olaf von Löwis of Menar
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Miesbach geltend gemacht wird.



Verordnung über die Aufhebung der „Anordnung zum Schutze des Schliersees und seiner Umgebung“ vom 21.04.1955, Landkreis Miesbach vom 14.12.2022

Verordnung

über die Aufhebung der „Anordnung zum Schutze des Schliersees und seiner Umgebung“ vom 21.04.1955

Landkreis Miesbach

vom 14.12.2022

Der Landkreis Miesbach erlässt aufgrund von § 26 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) BNatSchG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Art. 52 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Einholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), folgende Verordnung:

§ 1

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Anordnung zum Schutze des Schliersees und seiner Umgebung“ vom 21.04.1955 (Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach Nr. 8, 99. Jahrgang vom 21. April 1955), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.10.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Miesbach Nr. 36 vom 16.11.2022), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach in Kraft.

Miesbach, den 14.12.2022

Landkreis Miesbach



Olaf von Löwis of Menar
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Miesbach geltend gemacht wird.

**Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten
Landschaftsschutzgebietes „Schliersee und Umgebung“, Markt Schliersee, Landkreis
Miesbach vom 14.12.2022**

Verordnung

**über die einstweilige Sicherstellung des geplanten
Landschaftsschutzgebietes „Schliersee und Umgebung“,
Markt Schliersee, Landkreis Miesbach**

vom 14.12.2022

Aufgrund von § 22 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) in Verbindung mit § 26 BNatSchG und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Art. 54 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Einholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) erlässt der Landkreis Miesbach folgende Verordnung:

V e r o r d n u n g :

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das Gebiet des Schliersees und seiner Umgebung mit den überwiegend bewaldeten Berghängen bis hin zu den Gipfeln von Rainer Berg, Brunstkogel, Westerberg im Westen und von Rohnberg, Breitenberg und Hirschgröhrkopf im Osten dem Ufer des Schliersees im Norden sowie dem Dürnbachtal und dem Ortseingang von Neuhaus im Süden wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

(2) Das Schutzgebiet befindet sich im Wesentlichen im Naturraum Mangfallgebirge. Nur der Schliersee und die nördlich angrenzenden Tallagen werden dem Naturraum Inn-Chiemsee-Hügelland zugeordnet. Der Schliersee liegt auf 777 m Meereshöhe und umfasst eine Fläche von 2,22 km². Er entwässert über die Schlierach in die Mangfall und wird aus diversen Zuflüssen beidseitig des Sees (Breitenbach, Leitner Graben u. a.) gespeist.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Das einstweilig sichergestellte Schutzgebiet liegt in der Gemeinde und Gemarkung Schliersee. ²Es hat eine Größe von ca. 1753,67 ha.

(2) Die Außengrenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Die nördliche Grenze des Schutzgebietes beginnt im Nordwesten an der Huberspitz an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Hausham auf Fl.-Nr. 1009/0, Gemarkung Schliersee und folgt der Grenze bis zum Gipfel des Rohnberg/Schliersberg in gerader Linie.

Die östliche Grenze verläuft vom Gipfel des Rohnberg/Schliersberg entlang der Gemeindegrenze zur Gemeinde Fischbachau zum Gipfel des Breitenbergs.

Im Südosten verläuft die Grenze vom Breitenberg in gerader Linie zum Gipfel der Hirschgröhrkopfes.

Im Süden verläuft die Grenze in gerader Linie vom Hirschgröhrkopf bis zum Beginn des bebauten Bereiches im Ortsteil Neuhaus bis zur Fl.-Nr. 1406/2, Gemarkung Schliersee, Waldschmidstraße 1. Von dort läuft die Grenze entlang der Grundstücksgrenzen des bebauten Ortsbereichs bis zum Anwesen mit der Fl.-Nr. 1412, Gemarkung Schliersee, Dürnbachstraße 64. Von dort läuft die Grenze entlang der nördlichen Grenze der Fl.-Nr. 1988, Gemarkung Schliersee des Dürnbachs bis zur der Stelle der Fl.-Nr. 1933, Gemarkung Schliersee, in der die westliche gerade Linie vom Rainerberg über den Brunstkogel den Dürnbach kreuzt.

Im Westen läuft die Grenze von dem genannten Punkt ausgehend vom Dürnbach in gerader Linie zum Brunstkogel und dort in gerade Linie weiter zum Rainerberg auf Fl.-Nr. 1196, Gemarkung Schliersee (östliche Flurstückgrenze). Von dort in gerader Linie nordöstlich zur südlichen Flurgrenze der Fl.-Nr. 1193/0, Gemarkung Schliersee, die auch die Gemeindegrenze zur Gemeinde Hausham darstellt. Ab hier läuft die Grenze entlang der Gemeindegrenze zur Gemeinde Hausham zum Ausgangspunkt Huberspitz auf Fl.-Nr. 1009/0, Gemarkung Schliersee.

(3) ¹Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Schutzgebietes ergeben sich aus den beigefügten Schutzgebietskarten im Maßstab (M) 1 : 20.000 und (M) 1 : 10.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Außenkante der Abgrenzungslinien. ³Die Karten sind beim Landratsamt Miesbach archivmäßig verwahrt und während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

(4) ¹Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsschutzgebietes sind die in den Schutzgebietskarten mit roter Umrandung gekennzeichneten Ortsteile des Marktes Schliersee ausgenommen. ²Die genaue Abgrenzung dieser ausgenommenen Flächen ist den in Abs. 3 genannten Schutzgebietskarten zu entnehmen.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Gebietscharakter:

a) Natur

¹Die Naturausstattung ist vielfältig ausgeprägt und beinhaltet zahlreiche für den Biotop- und Artenschutz, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion besonders bedeutsame Biotope und Landschaftselemente, insbesondere

- den Schliersee mit seinen Uferzonen,
- naturnahe Bachläufe, Quellen, Nass- und Feuchtwiesen,
- extensiv genutztes Grünland (Mähwiesen sowie Reste von Heimweiden, z.T. mit Blockstreu),
- naturnahe Bergmischwälder mit teilweisen hohem Anteil an Stechpalme und Eibe,

– Schluchtwälder, sowie offene Felsbildungen mit alpinen Rasen am Hohenwaldeck, dort auch Blockhaldenbildungen (Bergsturzgebiet).

²Naturnahe Uferabschnitte finden sich am Schliersee vor allem im Bereich der Halbinsel Freudenberg sowie um die Insel Wörth. Schutzwürdige Biotope sind hier Uferöhrichte und Schwimmblattgesellschaften, Großseggenriede, Streuwiesen und Hochstaudenfluren. ³Am Westufer sind noch große Strecken frei von einer Bebauung. ⁴Dort gibt es auch keine künstlichen Lichtquellen.

⁵Besonders bedeutsame Lebensräume sind u.a. der Feuchtkomplex am Osthang des Krainsbergkogels, die Feuchtbiotopflächen am Breitenbach und am Leitner Graben sowie kleinflächig artenreiches Extensivgrünland wie etwa bei Oberleiten und nördlich von Breitenbach. ⁶Hinzu kommen die Felsenfluren am Hohenwaldeck.

b) Landschaft

¹Die in den oberen Bereichen überwiegend bewaldeten Berge werden von den Gipfeln von Rainer Berg, Brunstkogel, Westerberg im Westen und von Rohnberg, Breitenberg und Hirschgröhrkopf im Osten dominiert. ²Die wüchsigen Bergmischwälder der Hänge sind vielfach von steilen Gräben und Rinnen durchzogen. ³Eingelagert finden sich immer wieder kleinere extensiv genutzte Grünlandbereiche, überwiegend als Weiden genutzt.

⁴Die unteren Berghänge werden zum Teil noch von artenreichem Grünland eingenommen. ⁵Eingelagert sind schutzwürdige Heimweiden. ⁶Teilweise ist dort auch noch die vom Gletscher hinterlassene Blockstreu erhalten geblieben. ⁷Die für das Miesbacher Oberland charakteristischen Hage prägen zum Teil auch die Landschaft um den Schliersee.

⁸Charakteristisch sind die überwiegend bewaldeten Hanglagen mit eingelagerten Grünlandanteilen, die extensiv bewirtschafteten Bergbauernhöfe an den Hangleiten sowie die Höfe in den Talverebnungen um den See, beide mit einer überdurchschnittlichen Ausstattung an Kulturlandschaftselementen, sowie der Schliersee selbst und die kleineren Fließgewässer mit ihren Uferzonen. ⁹Die sich ins Umfeld der landwirtschaftlich genutzten Höfe öffnenden Freiräume führen in Verbindung mit den naturnahen ausgedehnten Bergmischwäldern und dem malerischen See vor der markanten Bergkulisse im Süden zu einem abwechslungsreichen und ausgesprochen reizvollen Landschaftsbild.

c) Erholung

Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung ergibt sich aus der reichhaltigen Ausstattung des Gesamtgebietes mit

1. vielfältigen und naturnahen Landschaftselementen. Von besonderer Bedeutung für die Erholung ist der Schliersee selbst. Er erwärmt sich aufgrund seiner geringen Größe und der vergleichsweise windgeschützten Lage schnell, was ihn zu einem beliebten Badesee macht. Die Orte Schliersee und Neuhaus sind daher stark frequentierte Ziele für Feriengäste, Tagesausflügler und Naherholende. Beliebte Aktivitäten in der umliegenden Landschaft sind Baden, Wandern und Radfahren.
2. einem umfassenden, regional und überregional bedeutsamen Wander- und Radwegenetz.
3. zahlreichen Aussichtspunkten mit weitreichenden und vielfältigen Sichtbeziehungen zu landschaftsästhetisch und kulturhistorisch bedeutenden Landschafts- und Siedlungselementen (Hohenwaldeck, Hangbereiche oberhalb Schliersee).

4. Grünland mit relativ hohem Anteil an blütenreichen Wiesentypen und Magerweiden.
5. historischen Kultur- und Siedlungselementen wie zum Beispiel malerische Bauernhöfe, das Bauernhofmuseum, die Burgruine Hohenwaldeck.
6. geologischen Bildungen (markante Felsbereiche mit Bergsturzgebiet), sowie Blockstreu auf Heimweiden.

(2) Schutzzweck:

¹Zweck der einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Schliersee und Umgebung“ ist es, den Schliersee und seine Umgebung mit ihrer hochwertigen Ausstattung an Arten und Lebensräumen, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als typischer Teilbereich des Voralpinen Moor- und Hügellandes (Schliersee) und der Oberbayrischen Voralpen (Berghänge) und ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung zu erhalten und erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, Landschaftsbilds und Erholungswerts zu verhindern.

²Schutzzwecke sind insbesondere

1. die Erhaltung und Pflege sowie gegebenenfalls die Wiederherstellung der gebietsprägenden Landschaftsbestandteile und ökologisch wertvollen Biotoptypen, insbesondere der Einzelbäume, Gehölzgruppen, Feldgehölze, Hage, Baumreihen und Alleen, Obstänger, Felsbildungen und Blockstreu, der naturnahen Bergmischwälder, Quellen und Quellbereiche, der naturnahen Fließ- und Stillgewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, extensiver Grünlandflächen nasser bis trockener Standorte sowie magerer Mähwiesen und Heimweiden;
2. die Erhaltung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion der extensiv bzw. naturnah bewirtschafteten Flächen im Offenland und in Waldgebieten mit den Hagen als Verbundelementen;
3. die Erhaltung der naturnahen Uferzonen und Verlandungsbereiche am Schliersee in ihrer regional bedeutsamen Funktion und Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, den Biotopverbund und das Landschaftsbild;
4. die Sicherung und Stärkung der Pufferfunktion von Wald- und Grünlandbereichen für die ökologisch wertvollen der naturnahen Fließ- und Stillgewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation;
5. der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der regional oder überregional bedeutsamen Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts und der Landschaftsausstattung in ihrer natürlichen und kulturhistorisch gewachsenen Artenvielfalt;
6. der Schutz der wildlebenden Tiere vor Störungen; Erhaltung beruhigter Zonen als Rückzugsgebiete;
7. die Erhaltung der geologisch bedeutsamen Bildungen, überwiegend Hinterlassenschaften des Schlierachgletschers (Moränenbildungen, Blockstreu);
8. die Erhaltung und Stabilisierung der landschaftsbildprägenden Waldbestände, insbesondere der Bergmischwälder sowie der Steilhänge mit Förderung der Baumarten der Schlucht-, Block- und Schatthangwälder;

9. die Erhaltung der gebietstypischen, kulturhistorischen Landschaftselemente der alten Siedlungsformen sowie von historischen und landschaftsbildprägenden Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren schützenswerter Umgebung;
10. die harmonische und landschaftsangepasste Ausführung aller landschaftsgestaltenden und – verändernden Maßnahmen unter Wahrung der besonderen Eigenart, Schönheit sowie des besonderen Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft;
11. die Verhinderung einer Zersiedlung zwischen den Ortsteilen, insbesondere einer weiteren bandartigen Besiedlung am Schliersee;
12. die Sicherung und Entwicklung des Gesamtgebietes für eine landschaftsbezogene und naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung sowie für den Naturgenuss mit der vorhandenen Naturausstattung und durch eine räumliche und zeitliche Lenkung der touristischen Interessen und Aktivitäten;
13. der Schutz der touristischen Infrastruktur (z.B. Wanderwege, Fußpfade) vor einer Beschädigung durch unzulässige Nutzungen.

§ 4

Verbote

(1) Im einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen zu machen, den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
2. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, sofern nicht eine unmittelbar drohende Gefahr eine Fällung erfordert;
3. Feldgehölze, Hecken, Hage, Feldraine, Röhrichte, Baumreihen, Alleen sowie landschaftsprägende Einzelbäume außerhalb des Waldes zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen oder in einer nicht durch Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG erlaubten Weise zu nutzen. Eine nicht zulässige Nutzung stellt insbesondere die dauerhafte Entfernung des Strauchunterwuchses eines Hages, das vollständige Entfernen der Baumschicht oder das auf Auf-den-Stock-Setzen von Strecken größer als 25 m am Stück dar. Ob das Ausmaß der Nutzung eines Hages zulässig ist, ist in unklaren Fällen vor Durchführung einer Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Ausgenommen sind reguläre, wiederkehrende Weidepflegemaßnahmen auf Heimweiden und Almen. Ob das Ausmaß und der Zeitpunkt einer darüberhinausgehenden Schwendmaßnahme zulässig ist, ist in unklaren Fällen vor Durchführung einer Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
4. Abfälle, Fäkalien, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür öffentlich-rechtlich zugelassenen Einrichtungen abzulagern;

5. die Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, o. ä.), ausgenommen sind von der zuständigen Behörde zugelassene Veranstaltungen;
6. außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze zu zelten, zu lagern oder zu biwakieren;
7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder tatsächlich öffentlichen Straßen, Wege und Parkplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wohnwägen dort abzustellen, ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge und motorisierte Rollstühle sowie das Befahren im Rahmen der in § 6 Abs. 1 zugelassenen Ausnahmen.

§ 5

Erlaubnis

(1) ¹Alle sonstigen Handlungen, die eine der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis. ²Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern; hierzu zählen auch Plätze für Camping, Sport und Spiel oder zum Baden;
2. Wege und Straßen neu anzulegen, wesentlich zu verändern oder zu versiegeln;
3. Einfriedungen zu errichten;
4. Stätten für Sport, Freizeit oder Spiel jeglicher Art, einschließlich Gartenanlagen, Reit-, Wasser-, Kletter-, Motor- oder Wintersportanlagen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
5. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder wesentlich zu ändern sowie Masten aufzustellen;
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen außerhalb genehmigter Anlagen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
7. Gewässer, deren Ufer oder Sohle, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern (z.B. Gewässerausbau, Errichtung von Wasserkraftanlagen), neue Gewässer herzustellen oder Entwässerungsanlagen zu errichten;
8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen und aufzustellen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, den Verkehr oder auf die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beziehen;
9. Gegenstände zu lagern, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
10. Wohnwagen, Verkaufsstände oder Automaten außerhalb dafür öffentlich-rechtlich zugelassener Plätze aufzustellen;
11. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten und Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer zu errichten oder zu betreiben (insbesondere Lagerfeuer, Grillen, usw.); ausgenommen sind die Durchführung von auf Almen üblichen Daxenfeuern sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften;

12. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Erstaufforstungen anzulegen;
13. Freizeit- oder Sportveranstaltungen unter freiem Himmel und auf nicht dafür ausgewiesenen Wegen und Plätzen durchzuführen;
14. Feuerwerke zu veranstalten;
15. unbemannte Fluggeräte zu starten, zu landen oder zu betreiben; ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder erhebliche Sachwerte sowie zur Ortung von Tieren zu Zwecken des Arten- und Tierschutzes, sofern diese Ortung vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde;
16. Bojen in den Schliersee einzubringen; ausgenommen sind die Bojen zur Kennzeichnung per Verordnung ausgewiesener Schutzbereiche und Fischlaichschonbezirke;
17. Wildäcker außerhalb des Waldes anzulegen.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Miesbach, untere Naturschutzbehörde zuständig.

(3) ¹Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(4) Die Erlaubnis wird nach Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 6

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 und der Erlaubnispflicht nach § 5 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG; diese Ausnahme gilt nicht für Verbote nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 dieser Verordnung und nicht für die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 12 dieser Verordnung; ausgenommen vom Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist jedoch die Beseitigung von Koniferen zum Zweck der Bekämpfung des Borkenkäfers;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich Aufgaben des Jagdschutzes. Für das Anlegen von Wildäckern ist jedoch eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 dieser Verordnung erforderlich;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen einschließlich deren Verkehrssicherung;
4. Maßnahmen zum Unterhalt von Gewässern;
5. der Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen;

6. Fahrten mit Fahrzeugen, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder der Jagd dienen und Fahrten von Behörden sowie lokalen Kommunen zu dienstlichen Zwecken;
7. die Errichtung oder Änderung von Weidezäunen, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Eigenart der Landschaft angepasst werden;
8. das Aufstellen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und das Verlegen von oberirdischen Drahtleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune;
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind sowie von Verkehrszeichen, Wegmarkierungen, Warntafeln und Sperrzeichen;
10. Maßnahmen, die der Aufwertung von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen und Landschaftsbestandteilen im Sinne der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes dienen, wie z.B. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Landschaftspflegemaßnahmen. Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die in Eigenverantwortung durchgeführt werden sollen und denen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

(2) ¹Wer Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 durchführen will, die von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen sind, hat diese dem Landratsamt Miesbach, untere Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. ²Dies gilt nicht für die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren.

§ 7

Befreiungen

(1) ¹Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden. ²Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. ³Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miesbach; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung oder der Erlaubnispflicht in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht anzeigt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer

Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 Satz 1 oder zu einer Befreiung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 9

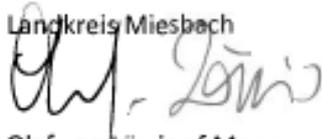
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Inkrafttreten einer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schliersee und Umgebung“, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.

Miesbach, den 14.12.2022

Landkreis Miesbach



Olaf von Löwis of Menar
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Miesbach geltend gemacht wird.

Verordnung über die Aufhebung der „Anordnung zum Schutze der Egartenlandschaft um Miesbach“ vom 28.10.1955, Landkreis Miesbach vom 14.12.2022

Verordnung

über die Aufhebung der „Anordnung zum Schutze der Egartenlandschaft um Miesbach“ vom 28.10.1955

Landkreis Miesbach

vom 14.12.2022

Der Landkreis Miesbach erlässt aufgrund von § 26 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) BNatSchG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Art. 52 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Einholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), folgende Verordnung:

§ 1

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Anordnung zum Schutze der Egartenlandschaft um Miesbach“ vom 28.10.1955 (Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach Nr. 20, 99. Jahrgang vom 28. Oktober 1955), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Miesbach Nr. 44 vom 23.12.2020), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach in Kraft.

Miesbach, den 14.12.2022

Landkreis Miesbach



Olaf von Löwis of Menar
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Miesbach geltend gemacht wird.

Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Egartenlandschaft um Miesbach“, Stadt Miesbach, Gemeinde Hausham, Gemeinde Waakirchen, Gemeinde Warngau, Ortsteil Wall, Gemeinde Irschenberg und Gemeinde Gmund am Tegernsee, Ortsteil Dürnbach, Landkreis Miesbach vom 14.12.2022

Verordnung

über die einstweilige Sicherstellung des geplanten

Landschaftsschutzgebietes „Egartenlandschaft um Miesbach“,

Stadt Miesbach, Gemeinde Hausham, Gemeinde Waakirchen, Gemeinde Warngau, Ortsteil Wall,
Gemeinde Irschenberg und Gemeinde Gmund am Tegernsee, Ortsteil Dürnbach,
Landkreis Miesbach

vom 14.12.2022

Aufgrund von § 22 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) in Verbindung mit § 26 BNatSchG und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Art. 54 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Einholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) erlässt der Landkreis Miesbach folgende Verordnung:

V e r o r d n u n g :

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das Kerngebiet der Hag- und Egartenlandschaft um Miesbach in den Gemarkungen Wall, Waakirchen, Schaftlach, Dürnbach, Wies, Miesbach, Parsberg und Hausham und daran unmittelbar angrenzende wertgebende Landschaftsteile werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

(2) Der westliche Teil des Gebietes ist dem Naturraum Ammersee-Loisach-Hügelland zugeordnet. Der östliche Teil liegt im Naturraum Inn-Chiemsee-Hügelland. Die höheren Lagen im Süden gehören dem Naturraum Mangfallgebirge an.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Das einstweilig sichergestellte Schutzgebiet liegt im Gebiet der Stadt Miesbach, der Gemeinde Hausham, der Gemeinde Waakirchen, der Gemeinde Warngau, Ortsteil Wall, der Gemeinde Irschenberg und der Gemeinde Gmund am Tegernsee, Ortsteil Dürnbach. ²Es hat eine Größe von ca. 12.588,88 ha.

(2) Die Außengrenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Die nördliche Grenze verläuft auf der Fl.-Nr. 1473/0, Gemarkung Schaftlach beginnend entlang der Außengrenze der Gemarkung Schaftlach (Gemeindegrenze Waakirchen und Holzkirchen, sowie Gemeindegrenze Gemeinde Waakirchen und Gemeinde Warngau), weiter entlang der Außengrenze der Gemarkung Wall (Gemeindegrenze Gemeinde Warngau und Gemeinde Weyarn), entlang der Außengrenze der Gemarkung Wies (Gemeindegrenze Stadt Miesbach und Gemeinde Weyarn), entlang der Außengrenze der Gemarkung Parsberg (Gemeindegrenze Stadt Miesbach und Gemeinde Irschenberg), weiter entlang der Außengrenze der Gemarkung Parsberg (Gemeindegrenze Stadt Miesbach und Gemeinde Irschenberg) bis zur Fl.-Nr. 1597/0 der Gemarkung Parsberg, Gemeinde Irschenberg (Lagebezeichnung Jedlinger Holz). Von dort verläuft die östliche Grenze in südlicher Richtung entlang der Außengrenze der Gemarkung Parsberg (Gemeinde Irschenberg) entlang der Außengrenze der Gemarkung Parsberg (Gemeindegrenze Stadt Miesbach und Gemeinde Fischbachau), weiter entlang der Außengrenze der Gemarkung Hausham (Gemeindegrenze Gemeinde Hausham und Gemeinde Fischbachau) bis zur Fl.-Nr. 1519/2, Gemarkung Hausham.

Die südliche Grenze verläuft von dort entlang der Außengrenze der Gemarkung Hausham (Gemeindegrenze Gemeinde Hausham und Markt Schliersee) bis zur Fl.-Nr. 436/0, Gemarkung Hausham.

Die westliche Grenze verläuft von dort entlang der Außengrenze der Gemarkung Hausham (Gemeindegrenze Gemeinde Hausham und Stadt Tegernsee), weiter entlang der Außengrenze der Gemarkung Hausham (Gemeindegrenze Gemeinde Hausham und Gemeinde Gmund am Tegernsee), weiter entlang der Außengrenze der Gemarkung Wies (Gemeindegrenze Stadt Miesbach und Gemeinde Gmund), weiter entlang der Außengrenze der Gemarkung Dürnbach über die Fl.-Nrn. 361, 1444/0, 1445/0, Gemarkung Bad Wiessee, weiter über die Außengrenze der Gemarkung Waakirchen (Gemeindegrenze Gemeinde Waakirchen und Gemeinde Bad Wiessee) bis zur Fl.-Nr. 2363/0, Gemarkung Waakirchen (Gipfel des Rechelkopf, Höhe 1330 m).

Von dort verläuft die östliche Grenze entlang der Außengrenze der Gemarkung Waakirchen (Gemeindegrenze Gemeinde Waakirchen und Gemeinde Gaißbach), entlang der Außengrenze der Gemarkung Waakirchen (Gemeindegrenze Gemeinde Waakirchen und Gemeinde Greiling), entlang der Außengrenze der Gemarkung Waakirchen (Gemeindegrenze Gemeinde Waakirchen und Gemeinde Reichersbeuern) und weiter entlang der Außengrenze der Gemarkung Schaftlach (Gemeindegrenze Gemeinde Waakirchen und Gemeinde Sachsenkam) in nördlicher Richtung bis zur Außengrenze der Gemarkung Schaftlach auf der Fl.-Nr. 1473/0 der Gemarkung Schaftlach.

(3) ¹Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Schutzgebietes ergeben sich aus den beigefügten Schutzgebietskarten im Maßstab (M) 1 : 50.000 und (M) 1 : 20.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Außenkante der Abgrenzungslinien. ³Die Karten sind beim Landratsamt Miesbach archivmäßig verwahrt und während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

(4) ¹Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsschutzgebietes sind die in den Schutzgebietskarten mit roter Umrandung gekennzeichneten Ortsteile der Stadt Miesbach, der Gemeinde Hausham, der Gemeinde Waakirchen, der Gemeinde Warngau, Ortsteil Wall und der Gemeinde Gmund am Tegernsee, Ortsteil Dürnbach ausgenommen. ²Die genaue Abgrenzung dieser ausgenommenen Flächen ist den in Abs. 3 genannten Schutzgebietskarten zu entnehmen.

Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Gebietscharakter:

a) Natur

¹Die Naturausstattung ist vielfältig ausgeprägt und beinhaltet zahlreiche für den Biotop- und Artenschutz, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion besonders bedeutsame Biotope und Landschaftselemente, insbesondere

- Baumhecken (Hage)
- Mangfall und Schlierach, naturnahe Bachläufe, (Kalktuff-)Quellen
- Moore und Streuwiesen, Nass- und Feuchtwiesen
- extensiv genutztes Grünland und magere Säume
- naturnahe (Berg-)mischwälder, Schluchtwälder und Feuchtwälder

²Naturschutzfachlich besonders bedeutsame Lebensräume im Landschaftsschutzgebiet sind die das Gebiet großflächig prägenden Hagstrukturen, Mangfall und Schlierach mit ihren Hangleiten, Magerrasenreste im Allgäu, Streuwiesen und Niedermoore bei Marienstein, das Agatharieder Moor sowie die großflächigen, zusammenhängenden Waldgebiete südwestlich von Hausham und südlich von Marienstein bis zum Kogelkopf.

b) Landschaft

¹Die Landschaft ist in weiten Teilen kleinstrukturiert und geprägt von charakteristischen Einzelhöfen, Splittersiedlungen und ländlich geprägten Weilern, mit den sie umgebenden Wiesen (seltener Weiden). ²Eingestreut sind überwiegend kleinere Waldflächen (häufig kleiner als 20 ha).

³Durchzogen sind große Teile der Landschaft mit den ein harmonisches Landschaftsbild prägenden Hagen. ⁴Typische großflächige Haglandschaften (mit baumreichen Hecken durchsetzte Wiesenlandschaften) findet man am Stadlberg (südöstlich von Miesbach), in der Oberen und Unteren Wies (zwischen Gmund und Miesbach), nördlich von Parsberg, in Hinterberg (südlich des Taubenberges), um Moosrain, Hauserdörfli und Finsterwald. ⁵Die Miesbacher Egartenlandschaft ist zusammen mit den Haglandschaften im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen einzigartig im bayerischen Voralpenraum.

⁶Der südliche Teil des Schutzgebietes ist geprägt von den Randbergen des Mangfallgebirges, die überwiegend bewaldet sind. ⁷Auch naturnahe Fließgewässerabschnitte, etwa an Mangfall, Festenbach, Moosbach und Fehnbach prägen und gliedern die Landschaft im Schutzgebiet. ⁸Das tief eingeschnittene Mangfalltal ist dabei überwiegend bewaldet und weist zahlreiche Quellkomplexe auf. ⁹In den Bachtälern und in den Hangfußbereichen der Nordhänge finden sich kleinflächige Vermoorungen mit Streuwiesen.

¹⁰Auf die historische Siedlungsstruktur und die Haglandschaft hatte das Kloster Tegernsee erheblichen Einfluss. ¹¹In Miesbach, Hausham und Marienstein prägen zudem Zeugnisse des Bergbaus das Landschaftsbild. ¹²Im Umgriff der größeren Orte wie Miesbach, Hausham, Gmund und Waakirchen ist der Siedlungsdruck heute hoch.

c) Erholung

Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung ergibt sich aus der reichhaltigen Ausstattung des Gesamtgebietes mit

1. vielfältigen und naturnahen Landschaftselementen. Das gesamte Gebiet ist für Feriengäste, Tagesausflügler und Naherholungssuchende attraktiv. Beliebte Aktivitäten in der freien Landschaft sind Wandern und Rad fahren, aber auch der Langlauf im Winter;
2. einem umfassenden, regional und überregional bedeutsamen Wander- und Radwegenetz;
3. zahlreichen Aussichtspunkten mit weitreichenden und vielfältigen Sichtbeziehungen zu landschaftsästhetisch und kulturhistorisch bedeutenden Landschafts- und Siedlungselementen;
4. vielen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, eine insgesamt hohe Biodiversität im Gebiet;
5. Grünland mit Anteilen von blütenreichen Wiesentypen und Magerweiden;
6. historischen Kultur- und Siedlungselementen wie zum Beispiel malerische Bauernhöfe und die Zeugnisse des Bergbaus;
7. geologischen Bildungen (z.B. eiszeitliche Moränenstrukturen und Schmelzwasserrinnen).

(2) Schutzzweck:

¹Zweck der einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Egartenlandschaft um Miesbach“ ist es, das Kerngebiet der Egartenlandschaft und angrenzende wertgebende Landschaftsbereiche mit ihrer hochwertigen Ausstattung an Arten und Lebensräumen, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als typische Teilbereiche der Naturräume Ammersee-Loisach-Hügelland, Inn-Chiemsee-Hügelland und in den höheren Lagen im Süden des Naturraums Mangfallgebirge in ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung zu erhalten und erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, Landschaftsbilds und Erholungswerts zu verhindern.

²Schutzzwecke sind insbesondere

1. die Erhaltung und Pflege sowie gegebenenfalls die Wiederherstellung der gebietsprägenden Landschaftsbestandteile und ökologisch wertvollen Biotoptypen, insbesondere der Einzelbäume, Gehölzgruppen, Feldgehölze, Hage, Baumreihen und Alleen, Obstänger, der naturnahen Bergmischwälder, Quellen und Quellbereiche, der naturnahen Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, extensiver Grünlandflächen nasser bis trockener Standorte sowie magerer Mähwiesen und Weiden und Magerrasenresten insbesondere in Saumbereichen;
2. die Erhaltung und Pflege sowie gegebenenfalls die Wiederherstellung der Hage, insbesondere in der charakteristischen Ausprägung mit Baum-, Strauch- und einer artenreichen Krautschicht mit ihrer besonders bedeutsamen Funktion und Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, den Biotopverbund und das Landschaftsbild;
3. die Erhaltung und der Ausbau der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion der extensiv bzw. naturnah bewirtschafteten Flächen im Offenland und in Waldgebieten mit den Hagen als Verbundelementen;
4. die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen und naturnahen Fließgewässer und ihrer Uferzonen einschließlich der gewässerbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation mit ihrer bedeutsamen Funktion und Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, den Biotopverbund und das Landschaftsbild;

5. die Sicherung und Stärkung der Pufferfunktion von Wald- und Grünlandbereichen für die ökologisch wertvollen naturnahen Fließ- und Stillgewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation;
6. der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der regional oder überregional bedeutsamen Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes und der Landschaftsausstattung in ihrer natürlichen und kulturhistorisch gewachsenen Artenvielfalt;
7. der Schutz der wildlebenden Tiere vor Störungen, Erhaltung beruhigter Zonen als Rückzugsgebiete;
8. die Erhaltung der geologisch bedeutsamen Bildungen, insbesondere der eiszeitlichen Prägung des Landschaftsbildes;
9. die Erhaltung der gebietstypischen, kulturhistorischen Landschaftselemente der alten Siedlungsformen, Hage und Obstwiesen sowie von historischen und landschaftsbildprägenden Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren schützenswerter Umgebung;
10. die harmonische und landschaftsangepasste Ausführung aller landschaftsgestaltenden und – verändernden Maßnahmen unter Wahrung der besonderen Eigenart, Schönheit sowie des besonderen Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft;
11. die Verhinderung einer Zersiedlung zwischen den Ortsteilen;
12. die Sicherung und Entwicklung des Gesamtgebietes für eine landschaftsbezogene und naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung sowie für den Naturgenuss mit der vorhandenen Naturausstattung und durch eine räumliche und zeitliche Lenkung der touristischen Interessen und Aktivitäten;
13. der Schutz der touristischen Infrastruktur (z.B. Wanderwege, Fußpfade) vor einer Beschädigung durch unzulässige Nutzungen.

§ 4

Verbote

(1) Im einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen zu machen, den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
2. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, sofern nicht eine unmittelbar drohende Gefahr eine Fällung erfordert;
3. Feldgehölze, Hecken, Hage, Feldraine, Röhrichte, Baumreihen, Alleen sowie landschaftsprägende Einzelbäume außerhalb des Waldes zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen oder in einer nicht durch Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG erlaubten Weise zu nutzen. Eine nicht zulässige Nutzung stellt insbesondere die dauerhafte Entfernung des

Strauchunterwuchses eines Hages, das vollständige Entfernen der Baumschicht oder das auf Auf-den-Stock-Setzen von Strecken größer als 25 m am Stück dar. Ob das Ausmaß der Nutzung eines Hages zulässig ist, ist in unklaren Fällen vor Durchführung einer Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;

4. Abfälle, Fäkalien, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür öffentlich-rechtlich zugelassenen Einrichtungen abzulagern;
5. die Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, o. ä.), ausgenommen sind von der zuständigen Behörde zugelassene Veranstaltungen;
6. außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze zu zelten, zu lagern oder zu biwakieren;
7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder tatsächlich öffentlichen Straßen, Wege und Parkplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wohnwägen dort abzustellen, ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge und motorisierte Rollstühle sowie das Befahren im Rahmen der in § 6 Abs. 1 zugelassenen Ausnahmen.

§ 5

Erlaubnis

(1) ¹Alle sonstigen Handlungen, die eine der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis. ²Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern; hierzu zählen auch Plätze für Camping, Sport und Spiel oder zum Baden;
2. Wege und Straßen neu anzulegen, wesentlich zu verändern oder zu versiegeln;
3. Einfriedungen zu errichten;
4. Stätten für Sport, Freizeit oder Spiel jeglicher Art, einschließlich Gartenanlagen, Reit-, Wasser-, Kletter-, Motor- oder Wintersportanlagen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
5. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder wesentlich zu ändern sowie Masten aufzustellen;
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen außerhalb genehmigter Anlagen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
7. Gewässer, deren Ufer oder Sohle, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern (z.B. Gewässerausbau, Errichtung von Wasserkraftanlagen), neue Gewässer herzustellen oder Entwässerungsanlagen zu errichten;
8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen und aufzustellen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, den Verkehr oder auf die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beziehen;
9. Gegenstände zu lagern, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
10. Wohnwagen, Verkaufsstände oder Automaten außerhalb dafür öffentlich-rechtlich zugelassener Plätze aufzustellen;

11. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten und Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer zu errichten oder zu betreiben (insbesondere Lagerfeuer, Grillen, usw.); ausgenommen sind das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften;
12. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Erstaufforstungen anzulegen;
13. Freizeit- oder Sportveranstaltungen unter freiem Himmel und auf nicht dafür ausgewiesenen Wegen und Plätzen durchzuführen;
14. Feuerwerke zu veranstalten;
15. unbemannte Fluggeräte zu starten, zu landen oder zu betreiben; ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder erhebliche Sachwerte sowie zur Ortung von Tieren zu Zwecken des Arten- und Tierschutzes, sofern diese Ortung vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde;
16. Wildäcker außerhalb des Waldes anzulegen.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Miesbach, untere Naturschutzbehörde zuständig.

(3) ¹Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(4) Die Erlaubnis wird nach Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 6

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 und der Erlaubnispflicht nach § 5 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG; diese Ausnahme gilt nicht für Verbote nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 dieser Verordnung und nicht für die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 12 dieser Verordnung; ausgenommen vom Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist jedoch die Beseitigung von Koniferen zum Zweck der Bekämpfung des Borkenkäfers;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich Aufgaben des Jagdschutzes. Für das Anlegen von Wildäckern ist jedoch eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 dieser Verordnung erforderlich;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen einschließlich deren Verkehrssicherung;
4. Maßnahmen zum Unterhalt von Gewässern;

5. der Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen;
6. Fahrten mit Fahrzeugen, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder der Jagd dienen und Fahrten von Behörden sowie lokalen Kommunen zu dienstlichen Zwecken;
7. die Errichtung oder Änderung von Weidezäunen, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Eigenart der Landschaft angepasst werden;
8. das Aufstellen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und das Verlegen von Drahtleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune;
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind sowie von Verkehrszeichen, Wegmarkierungen, Warntafeln und Sperrzeichen;
10. Maßnahmen, die der Aufwertung von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen und Landschaftsbestandteilen im Sinne der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes dienen, wie z.B. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Landschaftspflegemaßnahmen. Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die in Eigenverantwortung durchgeführt werden sollen und denen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

(2) ¹Wer Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 durchführen will, die von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen sind, hat diese dem Landratsamt Miesbach, untere Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. ²Dies gilt nicht für die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren.

§ 7

Befreiungen

(1) ¹Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden. ²Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. ³Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miesbach; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung oder der Erlaubnispflicht in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht anzeigt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer

Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 Satz 1 oder zu einer Befreiung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Inkrafttreten einer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.

Miesbach, den 14.12.2022

Landkreis Miesbach



Olaf von Löwis of Menar

Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Miesbach geltend gemacht wird.

